

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beverniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
NSG		
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Johann Ropers, Hans Hinrich Burfeindt	Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie einer Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, beabsichtigt der Landkreis die Ausweisung eines NSG. Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Ein Großteil der ausgewiesenen NSG-Fläche entspricht aber bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gem. §30 BNatSchG nachvollziehbar.	<i>Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 7). Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders beachtet werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können somit in einem LSG nicht festgesetzt werden. Zudem wird der Erschwernisausgleich für diese Einschränkungen nur in einem NSG gezahlt. Hinzu kommt das erforderliche Betretungsverbot für das gesamte Gebiet zum Schutz der vorkommenden, störungsempfindlichen und z. T. streng geschützten (FFH-)Arten, welches nur in NSG gem. § 16 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG vorgesehen ist. LSG werden u. a. aufgrund ihrer Erholungsfunktion gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgewiesen. In diesen kann selbst in Teilbereichen das Betreten nicht untersagt werden. Somit ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung der Beverniederung als NSG geboten.</i>
Abgrenzung		
Nabu Niedersachsen	Die Flurstücke 19/1 und 22/1 der Flur 1 von Deinstedt gehören der Naturschutzstiftung Niedersachsen und sollen mit in das NSG aufgenommen werden.	<i>Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld und Rotenburg)	Auf dem vorliegenden Kartenmaterial sind einige Abweichungen zwischen den FFH-Flächen und der NSG-Grenze erkennbar. Sollte diese Flächenabweichung erheblich sein, wäre es sinnvoll, dieses erkennbar zu machen und die zusätzliche Flächenkulisse evtl. gesondert zu betrachten.	<i>In dem Bereich der Nds. Landesforsten weicht die NSG-Grenze im Nordosten um ca. 180 m von der FFH-Grenze ab. Dieser Bereich ist insgesamt ca. 6 ha groß. Eine gesonderte Darstellung ist nicht erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen, dass NSG um ca. 336 ha, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden, zu erweitern. Die Einbeziehung dieser Flächen wird aus folgenden je nach Fläche unterschiedlichen Gründen vorgeschlagen: Hoch- bzw. Niedermoorstandort, landesweite Bedeutung für Brutvögel, Überschwemmungsbereich, FFH-Lebensraumtyp außerhalb des FFH-Gebietes, gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG, Fläche hat Pufferfunktion für das NSG, Fläche dient der Entwicklung des NSG, Fläche hat Verbindungsfunktion.	<i>Diese Stellungnahme wurde bereits nach dem 1. Arbeitsgruppentreffen im April 2015 eingereicht und im Beteiligungsverfahren weiterhin aufrecht erhalten. Alle Flächenvorschläge wurden geprüft. Davon wurden ca. 11 ha bereits vor dem Beteiligungsverfahren mit in das NSG aufgenommen. Eine weitere Vergrößerung des NSG ist nicht notwendig.</i>
Landwirtschaftskammer Nds. (LWK)	Vor dem Hintergrund der Situation der Landwirtschaft im Landkreis (Flächenknappheit durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen und hoher Pachtpreise durch Bioenergieproduktion) wird angeregt, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes möglichst auf die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung geprüft werden. Ebenso wird vorgeschlagen, Arrondierungs- und Pufferflächen, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts mit in das Gebiet einfließen sollen, bzgl. der Notwendigkeit eines Schutzes zu prüfen. Nicht in unmittelbarer Nähe eines FFH-Lebensraumtyps liegende Grünlandflächen sollten aus der Verordnung genommen und nach Möglichkeit lediglich die benötigten Pufferflächen mit erkenntlich bzw. nachvollziehbarem Grenzverlauf ausgewiesen werden.	<i>Bei der Abgrenzung wurden diese Aspekte berücksichtigt.</i>
	Die o. g. Ausführungen beziehen sich konkret auf ca. 8,5 ha Intensivgrünland nordöstlich von Farven. Eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung des westlichen Flächenteils mit einer Größe von ca. 5 ha vom NSG wäre denkbar.	<i>Bei den Flächen handelt es sich um Intensivgrünland, das nur teilweise im FFH-Gebiet liegt. Eine Abgrenzung vor Ort ist schwierig, könnte aber in Verlängerung einer Baumreihe und auf eine Flurstücksgrenze verlegt werden, so dass sich nur die FFH-Flächen im NSG befinden. Somit wird eine Fläche von ca. 8,2 ha aus dem NSG genommen. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Weiterhin betrifft dies ca. 13 ha Intensivgrünland zwischen Malstedt und Farven. Eine in der Örtlichkeit erkennbare Abgrenzung des östlichen Teils der Fläche von ca. 8,5 ha wäre denkbar.	<i>Die Grenze des FFH-Gebietes ist in diesem Bereich vor Ort nicht erkennbar. Daher wurde die Grenze des NSG an den Verbindungsweg zwischen Malstedt und Farven heran verlegt. Zusammen mit einem von Bäumen teilweise gesäumten Weg im westlichen Bereich und dem beginnenden Gehölz im östlichen Bereich, kann die NSG-Grenze so verlegt werden, dass ca. 6 ha aus dem NSG herausgenommen werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die intensiv bewirtschafteten Flächen, welche in der FFH-Gebietskulisse und im geplanten NSG liegen, sollten aus dem letztgenannten herausgenommen werden, da sie keine Beeinträchtigung darstellen. Hier sind große Areale an Intensivgrünland und die ca. 10 ha Acker zu nennen.	<i>Gemäß der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Diese Flächen können jedoch überwiegend wie bisher genutzt werden, es gibt lediglich Regelungen zu einem einzuhaltenden Uferrandstreifen.</i>
	Die über die FFH-Gebietskulisse hinausgehende mögliche Gebietskulisse für das NSG aufgrund unklarer Abgrenzungsmöglichkeiten vor Ort ist nicht nachvollziehbar. Anstatt zusätzliche Flächen mit in die mögliche NSG-Ausweisung aufzunehmen, ist eine Grenzsetzung entsprechend der FFH-Gebietskulisse angebracht. Durch Markierungen mit z. B. Eichenpfählen wäre eine sichtbare Grenzziehung möglich.	<i>In einigen Bereichen wurde bereits aufgrund eingegangener Stellungnahmen die Abgrenzung angepasst (siehe Bewertung zur Stellungnahme der LWK und Hr. Gerken). Die Markierung einer NSG-Grenze mit Eichenpfählen auf einem Intensivgrünland, das auf beiden Seiten der Pfähle gleich genutzt werden kann, ist nicht sinnvoll. Bei der Bewirtschaftung könnten diese Pfähle hinderlich sein oder gar überfahren werden. Eine Alternative wäre die Pflanzung von Hochstämmen mit Einzelschutz auf den entsprechenden Flurstücksgrenzen, wie es in einem Fall nun auch vorgesehen ist.</i>
Hans-Hinrich Behnken	Das direkt an die Hofstelle angrenzende Dauergrünland (ca. 1ha) wird intensiv genutzt. Für die Grenzziehung des NSG wird ein direkter Streifen parallel zur Bever vorgeschlagen, sodass sich ein räumlicher Abstand zwischen dem NSG und dem Betriebsstandort ergibt. Da die intensive Flächenbewirtschaftung keine Beeinträchtigung darstellt (FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich), schließt sie eine Abstandsregelung nicht aus.	<i>Der überwiegende Teil der Fläche (ca. 0,75 ha) befindet sich im FFH-Gebiet, daher ist die Einbeziehung der gesamten Fläche in das NSG erforderlich. Die intensive Bewirtschaftung kann wie bisher weiter durchgeführt werden, es sind lediglich die Vorgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 einzuhalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Falco Wilckens	Die Größe des NSG entspricht im Wesentlichen der eingetragenen FFH-Gebietskulisse. Daher ist es unverständlich darüber hinaus die Eigentums- und Pachtflächen von Hr. Wilckens (ca. 3,3 ha) mit ins NSG aufzunehmen.	<i>Diese Flächen befinden sich direkt südlich des Fischgrabens. Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese) sowie einen geschützten Landschaftsbestandteil (Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte). Um diese artenreichen Grünlandflächen sowie den Fischgraben, ein Nebengewässer der Bever, in diesem Bereich vor Sediment- und Nährstoffeinträgen zu schützen, wurden diese Flächen in das NSG aufgenommen.</i>
Nana Degenhardt (Müllers Hoff)	Der gewerbliche Islandpferde-Ausbildungsbetrieb wird von den bisherigen Planungen für ein NSG stark beeinträchtigt. Fr. Degenhardt bittet, dass die Grenzen des NSG so gelegt werden, dass sie mit ihrem Betrieb konform gehen. Sie bittet darum die Grenze dichter an die Bever zu verlegen, so wie es auf den benachbarten Flächen getan wurde. Der Reitplatz hinter dem Hof liegt derzeit im geplanten NSG. Hier werden regelmäßig Veranstaltungen mit Islandpferden durchgeführt.	<i>Der Reitplatz befindet sich außerhalb des NSG. Um den Betrieb um den Reitplatz herum weiterhin aufrechterhalten zu können, wird die Grenze des NSG um ca. 60 m verlegt, so dass ca. 1,6 ha aus dem NSG herausgenommen wurden. Diese Flächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes und werden intensiv genutzt (Grünland). Die Grenze ist nun fast identisch mit der FFH-Grenze. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Kurt Gerken	Die Größe des neuen NSG sollte auf das bisher ausgewiesene FFH-Gebiet beschränkt werden. Eine darüber hinausgehende Ausweitung, wie sie im Moment geplant ist, bringt für seinen landwirtschaftlichen Betrieb folgende, nicht zu akzeptierende Nachteile mit sich: eine vorübergehende Lagerung von Stallmist, wie sie in der Feldmietenverordnung vorgesehen ist, ist auf der betroffenen Fläche von insgesamt 6,51 ha nicht mehr möglich. Eine ebenfalls vorübergehende Lagerung von Rundballensilage während der Wintermonate auf der Fläche ist ebenfalls nicht möglich. Eine Errichtung von Gebäuden zur Haltung von Rindern oder zur Lagerung von Heu und Stroh ist ebenfalls ausgeschlossen. Die o. g. Mähweide ist seine größte zusammenhängende Fläche. Von daher ist er darauf angewiesen, den bei der Stallhaltung seiner Rinder anfallenden Stallmist während der Wintermonate auf dieser Fläche zwischenzulagern, damit er ihn im Frühjahr auf dieser Fläche ausbringen kann.	<i>Von der betroffenen Fläche liegt nur ca. 1,7 ha im FFH-Gebiet. Es handelt sich bei der Fläche um ein Intensivgrünland. Die Grenze des FFH-Gebietes ist in diesem Bereich vor Ort nicht erkennbar. Daher wurde die Grenze des NSG an den Verbindungsweg zwischen Malstedt und Farven heran verlegt. Zusammen mit einem von Bäumen teilweise gesäumten Weg im westlichen Bereich und dem beginnenden Gehölz im östlichen Bereich, kann die NSG-Grenze so verlegt werden, dass ca. 3 ha von seiner Fläche aus dem NSG herausgenommen werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>All diese Möglichkeiten werden ihm genommen, wenn das NSG bis an den Verbindungsweg zw. Farven und Malstedt heran ausgewiesen wird. Die Fläche seines Flurstückes, welche außerhalb des FFH-Gebietes liegt, ist nach seiner Meinung auch nicht schutzbedürftig, da hier die Bodenverhältnisse auch eine Nutzung als Ackerland zulassen würden. Da er seinen Betrieb aber als reinen Grünlandbetrieb bewirtschaftet, hat er bisher auf dieser Fläche auf eine ackerbauliche Nutzung mit Silomais und Getreide verzichtet. Dass eine Grenzziehung auch abweichend vom Verbindungsweg möglich ist, sieht man ca. 500 m weiter in Richtung Malstedt. Hier hat ein Berufskollege die Möglichkeit des Umbruchs genutzt und es wurde der Grenzverlauf um dieses Ackerland herum verlegt. Wenn die Grenze auf das bisherige FFH-Gebiet festgelegt wird, ist er gerne dazu bereit, eine eindeutige Markierung auf den Nachbargrenzen mit Weidepfählen oder mit der Anpflanzung von Grenzbäumen vorzunehmen.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Carsten Tamke	Hr. Tamke ist nicht damit einverstanden, dass seine Fläche (Flurstück 9/2, Flur 5, Gem. Farven) großflächig bis hinaus zu der Straße "Zum Born" einbezogen wurde, während auf den benachbarten Flächen das NSG schon etwa auf halbem Wege zwischen der Bever und der Straße "Zum Born" endet.	<i>Die Fläche befindet sich nur teilweise im FFH-Gebiet. Eine Abgrenzung vor Ort ist schwierig, könnte aber in Verlängerung einer Baumreihe und auf eine Flurstücksgrenze verlegt werden, so dass sich nur die FFH-Flächen im NSG befinden (siehe Bewertung zur Stellungnahme der LWK). Die Grenze des NSG wird somit um ca. 240 bis 330 m zurück verlegt. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Allgemeines		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel, Rolf Hüchting (Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Bremervörde)	Die AG ist verwundert darüber, dass bei wichtigen Passagen (z. B. § 4 Freistellungen) von der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN abgewichen wird. Es wird bezweifelt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine EU-Konformität gewährleistet, woraus sich rechtliche Konsequenzen für den Landkreis ergeben könnten.	<i>Die Musterverordnung vom NLWKN ist eine Arbeitshilfe, die den Landkreisen als Leitfaden dienen kann, aber nicht zwingend 1:1 umzusetzen ist. Es ist auch keine Grundschutz-Verordnung, deren Inhalte für eine EU-konforme NSG-Verordnung zu übernehmen sind. Die Musterverordnung verweist vor allem im § 4 Freistellungen auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland und Gewässer. In dem Unterarbeitskreis Grünland wurden die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes erarbeitet. Dort sind zunächst Auflagen aufgezählt, die für alle Grünland-FFH-Lebensraumtypen Regelungen enthalten, die aber nicht für das gesamte Grünland (Intensivgrünland) in einem FFH-Gebiet aufgenommen werden müssen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
		<p>Nach dem Schreiben der EU-Kommission zum EU-Pilotverfahren vom Februar 2014 ist für die Sicherung entscheidend, dass die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet erklärt worden ist, die wertgebenden FFH-LRT und Arten in der Verordnung genannt werden, die Anforderungen des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG erfüllt sind (Verordnungskarten veröffentlicht, Beschreibung des Gebietes in der Verordnung etc.), die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-LRT und Arten im Schutzzweck genannt werden, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt sind, das Verzeichnis gem. § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG geführt wird etc. Diese Vorgaben werden durch die geplante NSG-Verordnung alle erfüllt, somit ist diese EU-konform.</p>
	<p>Der Verordnungstext ist nicht dazu geeignet, das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises zu erfüllen. Insbesondere das schutzgutbezogene Ziel der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandstandorten wird nicht ausreichend beachtet. Bei einer NSG-Größe von 668 ha sollen ca. 310 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher genutzt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen freigestellt wird. Somit bliebe die Hälfte der Fläche des NSG, wovon sich erhebliche Teile im regelmäßigen Überschwemmungsbereich der Bever befinden, ohne wesentliche Schutzvorgabe und das Ziel der Unterschutzstellung würde deutlich verfehlt.</p>	<p>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans gibt es allgemeine Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern, die nur grob räumlich dargestellt sind und keine Verbindlichkeit haben. In der Verordnung findet sich dieses Ziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 wieder. Diese Zielformulierung bedeutet, dass bestehende artenreiche Grünlandflächen durch ggf. erforderliche Nutzungsaufgaben erhalten werden sollen. Es bedeutet aber nicht, dass intensiv genutztes artenarmes Grünland in artenreiches Grünland umzuwandeln ist. Es kann über Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen eine Extensivierung von einzelnen Flächen angestrebt werden, sie kann aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden.</p>
	<p>Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, wird ein besonderer Grünlandmanagementplan für unbedingt erforderlich gehalten.</p>	<p>Nach der abgeschlossen Sicherung des FFH-Gebietes wird ein Managementplan erarbeitet, der auch das Grünlandmanagement enthalten wird. Diese Anregung wird in die Begründung in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" übernommen.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Breite des Gewässerrandstreifens wird für nicht geeignet gehalten, die Ziele einer langfristig naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Wenn man das typspezifische Leitbild für die Bever zugrunde legt, zeigt die Bever einen stark mäandrierenden Gewässerverlauf auf, der einen entsprechenden Entwicklungsraum braucht. Die vorgesehene Breite fällt jedoch deutlich hinter die grundsätzlichen Forderungen des UBA und die Überlegungen des Nds. ML zurück, die einen deutlich breiteren gesetzlichen Randstreifen bzw. stärkere Nutzungseinschränkungen im Randstreifen fordern und planen. Inzwischen sind methodische Ansätze zur Ermittlung des gewässerspezifischen Raumbedarfs der Fließgewässerentwicklung etabliert worden. Die Verordnung ignoriert diese naturschutzfachlichen Überlegungen jedoch komplett.</p> <p>Selbst der Bauernverband Schleswig-Holstein gibt in Broschüren Empfehlungen für deutliche breitere Gewässerrandstreifen (vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen" 2014).</p>	<p><i>Ein 2 m breiter Schutzstreifen wird zunächst noch als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Auch in der erwähnten Broschüre werden auf den Seiten 18 und 19 die o. g. Umsetzungsmöglichkeiten für die Schaffung von breiteren Gewässerrandstreifen aufgeführt. Die Anregung wird aber in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen.</i></p>
	<p>Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in den Überlegungen zur Schutzgebietsausweisung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Sicherung und Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Struktur etc.) zum guten ökologischen Zustand. Durchgehend zeigt der Verordnungsentwurf die völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Alle anderen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Überlegungen dazu werden leider ausgeklammert.</p>	<p><i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele dienen dem Schutz des FFH-Gebietes, aber entsprechen auch gleichzeitig den Zielen der WRRL. Die daraus abgeleiteten Schutzbestimmungen und Freistellungen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bever bei.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	<p>Die Bever unterliegt derzeit dem Eigentum der Anlieger. Erfahrungsgemäß werden freiwillige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Fischartenschutzes von den Anliegern kaum bis gar nicht durchgeführt. Darüber hinaus ist weder die Berechtigung zur Angelnutzung noch die Verantwortung der Pflegemaßnahmen vertraglich geregelt. Eine hier leider vielfach praktizierte Schwarzangelei durch nicht organisierte Angler führt zu negativen Auswirkungen u. a. in Bezug auf den Fischartenbestand und die Ufervegetation. Im Sinne des Naturschutzes sollte daher eine Verpachtung der Bever an einen anerkannten Angelverein vorgenommen werden.</p>	<p><i>Der Landkreis würde eine Verpachtung an einen Angelverein sehr begrüßen. Dies kann aber nicht über eine Verordnung geregelt werden.</i></p>
	<p>Ferner ist aufgefallen, dass während der FFH-Basiserfassung im Bereich der unteren Bever im Jahr 2003 generell keine Flutrasen erfasst wurden. Die Biotoptypenkartierung ist vermutlich nur unzureichend erfolgt. Diese Flutrasen sind jedoch in nicht unerheblichen Flächenanteilen im Überschwemmungsbereich der Bever vorhanden und stellen in Auen als naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche von fließenden Binnengewässern gesetzlich geschützte Biotope dar. Sie fallen somit unter die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Es wird für unabdingbar gehalten, die Abgrenzungen dieser Flächen festzustellen sowie sie in den Schutzzweck und in die Karten aufzunehmen.</p>	<p><i>Die Ergebnisse der Basiserfassung sowie die Kartierergebnisse von Sabine Meyer von 2012 wurden 2014 vor Ort überprüft. Die dabei festgestellten u. a. gesetzlich geschützten Biotope wurden kartiert und die Eigentümer benachrichtigt. 2003 wurden Flutrasen kartiert, allerdings nicht westlich der Bahnlinie. 2014 wurden ebenfalls Flutrasen kartiert, auch in der unteren Beverniederung. Diese Flächen wurden mit den Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 versehen. Sofern festgestellt wurde, dass 2003 kartierte Biotope nicht mehr vorhanden waren, wurden die Eigentümer angeschrieben. Nach einem Ortstermin wurden die Eigentümer verpflichtet, die Biotope wiederherzustellen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>In der mitveröffentlichten kartografischen Darstellung umfasst die Legende nicht alle dargestellten Signaturen. Insbesondere Brach- und Gehölzbiotope sind in der zu Grunde gelegten TK eingefärbt, jedoch nicht erläutert. Es sollte zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot und die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen. Diese Darstellungen gehören aus naturschutzfachlicher Sicht in die Verordnung. Insbesondere gesetzlich geschützte Biotopflächen und FFH-LRT sollten den Karten zu entnehmen sein.</p>	<p><i>Die hellgraue Markierung stammt von der Hintergrundkarte (AK 5), es ist keine Kennzeichnung der Naturschutzbehörde und somit erscheint sie auch nicht in der Legende. Es liegen sämtliche Kartiererergebnisse der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc. vor, um z. B. mögliche Verstöße feststellen zu können. Um eine Lesbarkeit der Karten zu gewährleisten, können nicht alle Informationen in die Verordnungskarten übernommen werden.</i></p>
	<p>Ebenfalls sind in der Verordnung die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie ihre Habitate kartografisch darzustellen.</p>	<p><i>Es handelt sich bei der Bevorniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, sondern um ein FFH-Gebiet. Daher werden nur die relevanten FFH-Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung genannt.</i></p>
	<p>Das Thema Stillgewässer ist in der Verordnung nur defizitär behandelt. Die Definition von konkreten Entwicklungszielen und die Neuanlage von auenangebundenen Kleingewässern, insbesondere bei Hochwasser angeschlossene Altgewässer und Altarme, werden in der Verordnung nicht behandelt. Es wird eine Implementierung von relevanten, zum Teil "höchst prioritären" Arten der Nds. Artenschutzstrategie wie z. B. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche für unbedingt notwendig gehalten. Ferner müssen in der Verordnung unbedingt weitere Arten und Ziele genannt werden. Dazu gibt die Musterverordnung des NLWKN die ausdrückliche Empfehlung, ggf. auch andere Arten mit in den Schutzkanon einzubeziehen.</p>	<p><i>In § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen eutrophen Stillgewässern genannt. Die Neuanlage sowie der Anschluss von Altgewässern kann lediglich über den Managementplan erarbeitet und anschließend auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Bzgl. der Arten im Schutzzweck wurden bereits im April 2015 das NLWKN und das LAVES zum geplanten NSG beteiligt. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingearbeitet. Bei den Fischarten wurden nur die Arten genannt, die nachweislich im Gebiet vorkommen bzw. potentiell vorkommen könnten. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche wurden hierbei nicht aufgezählt. In der Musterverordnung steht lediglich bei den FFH-Lebensraumtypen, dass dort noch die vorkommenden charakteristischen Arten ergänzt werden können, wenn diese besonders selten sind. Andere weitere Arten sollten im allgemeinen Schutzzweck nur genannt werden, wenn sie im Schutzgebiet ein bedeutsames Vorkommen oder einen bedeutenden Teillebensraum haben. Dies wird für Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche nicht gesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die natürliche Verjüngung des Waldes und der Artenreichtum der übrigen Bodenvegetation wird in erheblicher Weise negativ durch überhöhte Bestände von Reh- und Damwild beeinflusst. Von der Nachkriegszeit bis heute haben sich die Rehwildbestände vervielfacht, nach der Ansiedlung des Damwildes im Beverner Wald und an anderen Stellen im Landkreis hat sich auch diese Wildart stark vermehrt und ist heute nahezu flächendeckend vertreten. Die Bestände der vorgenannten Schalenwildarten sollten deutlich auf das ökosystemverträgliche Maß verringert werden. Der Zustand von Waldverjüngung und der übrigen Bodenvegetation sollte anhand von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Neben der Schaffung von ökosystemverträglichen Wilddichten soll die Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins bei Jägern und Unterer Jagdbehörde das Ziel sein.</p>	<p><i>Das Aufstellen von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings wird vom Landkreis begrüßt. Diese Anregung wird in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen. Für die Einhaltung bzw. ggf. Änderung der Abschusspläne ist die Untere Jagdbehörde zuständig, dieser wird diese Stellungnahme weitergeleitet.</i></p>
	<p>Die Aufstellung von Managementplänen wird aufgrund der vorgenannten Anmerkungen für unbedingt notwendig gehalten. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahr 2018 aufgestellt werden.</p>	<p><i>In der Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Umweltministerium und Nds. Landkreistag vom 31.07.2014 wurde sich darauf geeinigt, dass bis 2020 die Maßnahmenplanung abgeschlossen sein soll. Für das FFH-Gebiet 030 "Oste mit Nebenbächen" wird derzeit ein Förderantrag erarbeitet. Sobald die Bewilligung erteilt ist, kann die Erarbeitung des Managementplanes vergeben werden.</i></p>
	<p>Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Textes auf Basis der Musterverordnung vorgeschlagen. Als positives Beispiel für nachvollziehbare und übersichtliche Regelungen werden die Sammelverordnungen über Schutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" des Landkreises Osterholz angeführt.</p>	<p><i>Bei der Hammeniederung und dem Teufelsmoor handelt es sich sowohl um FFH-Gebiete als auch um EU-Vogelschutzgebiete. Zudem ist die Hammeniederung ein Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (Projekt des Bundesamtes für Naturschutz), in dem 83% der Flächen in öffentlicher Hand sind. Daher ist ein Vergleich mit dem NSG Beverniederung weder möglich noch zielführend.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Samtgemeinde Selsingen	Es wird darum gebeten, die Einschränkungen bzgl. der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Eigentümer auf ein Mindestmaß zu beschränken und für beide Seiten (Naturschutz und Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) akzeptable Vorgaben in den Verordnungsentwurf einzuarbeiten.	<i>Diese Aspekte wurden bei der Planung berücksichtigt.</i>
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Augustin KG, Hans- Hinrich Behnken, Helmut Heins, Siegfried Müller	Stickstoffsensible Ökosysteme werden in Bezug auf die N-Deposition nach der TA-Luft immer wichtiger bei baurechtlichen Fragestellungen. Durch die Ausweisung eines möglichen NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen von angrenzenden Betrieben weiter verstärkt. Diese Einschränkung muss ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die Betriebe darstellt.	<i>In der NSG-Verordnung werden keine baurechtlichen Einschränkungen zu Vorhaben, die außerhalb des NSGs entstehen, geregelt. Bei einem Bauantrag oder Antrag nach BImSchG sind die immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere hinsichtlich der FFH-Gebiete zu prüfen, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits jetzt erforderlich, an den Kriterien wird sich zumindest aufgrund des NSG nichts ändern.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>Landvolk Kreisverband Bremervörde, Christian Bardenhagen, Hans-Hinrich Behnken, Heinz-Georg Brandtjen, Bernhard Gerken, Erich Gerken, Helmut Heins, Siegfried Müller, Johann Ropers, Falco Wilckens</p>	<p>Durch die besondere Schutzgebietsausweisung mit Bewirtschaftungseinschränkungen verlieren die landwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Beim möglichen Verkauf ist der Erlös geringer als bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen ohne Ausweisungen und gesetzlichen Auflagen. Bei Pachtflächen verliert der Verpächter zudem Pachtzinseinnahmen, da auf den Pachtflächen durch die Bewirtschaftungs-einschränkungen des Pächters nicht der Ertrag erzielt werden kann, welcher bei guter landwirtschaftlicher Praxis möglich gewesen wäre. Diese monetären Einbußen stellen für landwirtschaftliche Betriebe mit betroffenen Flächen im NSG erhebliche Verluste dar, welche nicht erstattet werden und zur Beeinträchtigung der Betriebe führt. Der zu erzielende Ausgleich gemäß der Erschwernisausgleichstabelle entspricht leider nur einem geringen Anteil des realen Verlusts vom Futteranbau. Die Futterqualität und -menge muss zusätzlich für die artgerechte Fütterung der Milchkühe und deren Nachzucht generiert werden. Hierdurch entstehen jedem landwirtschaftl. Betrieb erhebliche Mehrkosten, welche nicht entschädigt werden.</p>	<p><i>Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011). Die Tabelle zum Erschwernisausgleich wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des Erschwernisausgleiches den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel sehr wohl ausgleicht. Die Nachfrage nach Heu vor allem für Pferde ist in den letzten Jahren gestiegen, so dass über den höheren Heupreis und den zusätzlichen Erschwernisausgleich eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</i></p>
<p>Carsten Tamke</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass schon die Unterschutzstellung als solche zu einem merklichen Rückgang des Bodenwertes führt; Untersuchungen von Prof. Dr. Mährlein haben gezeigt, dass allein dies schon den Beleihungswert um rund 20% absinken lässt. Dies beeinträchtigt die Möglichkeit des Betriebes, Kredite aufzunehmen, um zu intensivieren und sich weiterzuentwickeln. Da Hr. Tamke einen erheblichen Anteil seiner Flächen (50% seiner Fläche, d. h. 25 ha) im Schutzgebiet hat, trifft ihn das ganz besonders.</p>	<p><i>Siehe Bewertung oben.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Christian Bardenhagen, Bernhard Gerken, Falco Wilckens	Im Zuge der geplanten neuen Düngeverordnung mit einer geplanten plausibilisierten Flächenbilanz ist die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den landwirtschaftl. Flächen im NSG in jeder Form eine zusätzliche starke Belastung und Einschränkung für jeden Betrieb. Die mögliche existenzielle Bedrohung durch fehlende Anrechnungsmöglichkeiten vorhandener Flächen ist bei der geplanten differenzierten Grundfutterbedarfsrechnung nicht zu vernachlässigen. Daher ist eine organische Düngemöglichkeit, wenn auch reglementiert, für alle Flächen im NSG für den Landwirt notwendig.	<i>Für bestimmte Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Lebensraumtypen oder mesophiles Grünland handelt, stellt die organische Düngung eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist somit nicht zulässig. Auf dem Großteil der Flächen, bei denen es sich um intensiv genutztes Grünland handelt, ist eine organische Düngung nach wie vor erlaubt.</i>
Augustin KG	Teile der bewirtschafteten Flächen der Augustin KG liegen im geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfutttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden dürfen.	<i>Hr. Augustin hat elf Flächen, bei denen er durch die Schutzgebietsausweisung betroffen ist, in einer Karte dargestellt. Von diesen elf betroffenen Flächen im NSG befindet sich lediglich eine im Besitz von Hr. Augustin. Bei neun der betroffenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland. Für diese Flächen gibt es keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen ohne Schraffuren zulässig. Bei einer weiteren Fläche handelt es sich um eine Brache (Schilf-Landröhricht), die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Anhand des Arteninventars ist erkennbar, dass diese Fläche nicht (intensiv) genutzt wird. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, d. h. eine frühzeitige Mahd und intensive Nutzung sind nicht zulässig. Bei der letzten Fläche handelt es sich ebenfalls um ein geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Hierfür sind die Nutzungsaufgaben gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 einzuhalten, für die Erschwernisausgleich beantragt werden kann.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans-Hinrich Behnken	Teile der Eigentumsflächen von Hr. Behnken liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfuttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden.	<i>Für die in der Karte markierten Flächen gelten lediglich die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.</i>
Heinz-Georg Brandtjen	Teile der Eigentumsflächen von Hr. Brandtjen liegen im geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfuttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden dürfen.	<i>Für die vier betroffenen Flächen gilt, dass in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd stattfinden darf. Die Mahd ist anschließend von innen nach außen durchzuführen. Diese Bewirtschaftungsauflage dient dem Schutz der Wiesenvögel. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Für die Mahd von innen nach aussen kann Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>
Bernhard Gerken	Teile der Eigentumsflächen von Hr. Gerken liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfuttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden.	<i>Für die in der Karte markierten Flächen gelten lediglich die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Helmut Heins	Teile der Eigentumsflächen von Hr. Heins liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die derzeit intensive Nutzung mit frühzeitiger erster Schnittnutzung muss grundsätzlich erhalten bleiben, um eine Grundfuttergewinnung gewährleisten zu können, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein. Wildschäden (Wildschweine) als auch auftretende Pflanzenarten, welche die Futterqualität der Futterpflanzen nicht verbessern (z. B. Quecken und Vogelmierenbestände), müssen auch weiterhin bearbeitet werden.	<i>Für die in der Karte markierten Flächen gelten lediglich die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung. Die Neuanlage von Gräben oder Drainagen ist allerdings nicht zulässig. Kleinflächige Über- oder Nachsaaten sind auch im Schlitzdrillverfahren erlaubt, für Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.</i>
Siegfried Müller	Teile der Eigentumsflächen von Hr. Müller liegen im oder direkt angrenzend am geplanten NSG. Die Flächen werden z. T. mit vier Schnitten (ca. 13,82 ha) und z. T. mit drei Schnitten (ca. 11,54 ha) bewirtschaftet. Dieses Futter ist fest eingeplant als Zusatz zur Grundfuttergewinnung, um eine fachgerechte Färsenaufzucht gewährleisten zu können. Dieses schließt eine Bodenbearbeitung, Düngung als auch die Entwässerung gem. guter fachlicher Praxis ein.	<i>Lediglich auf einer Fläche von ca. 1,5 ha gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Dies ist eine der Flächen, die Hr. Müller dreimal im Jahr mäht. Es wird aber nicht die Mahdhäufigkeit eingeschränkt, sondern lediglich der 1. Mahdzeitpunkt. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Für die restlichen Flächen gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1. Eine intensive Nutzung dieser Flächen ist unter Einhaltung der o. g. Vorgaben weiterhin möglich. Es gibt keine Auflagen bzgl. des Mahdzeitpunktes, der Düngung sowie der Entwässerung.</i>
Hans Hinrich Burfeindt	Hr. Burfeindt stellt fest, dass die Bewirtschaftung seiner Fläche (2 bis 4 Schnitte pro Jahr) dazu geführt hat, dass sie mit einer § 30 Auflage versehen wurde. Dieses ist ein für ihn nicht nachvollziehbarer Vorgang, da es von der Bewirtschaftung her als intensives Grünland bewertet werden muss. Für ihn als Grundstückseigentümer besteht jedoch kein Klagerecht. Dieser Vorgang ist unmöglich, nicht plausibel und soll den Weg zum NSG erleichtern.	<i>Bei der ca. 1,1 ha großen Eigentumsfläche von Hr. Burfeindt handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Die Fläche kann gem. den Vorgaben nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 bewirtschaftet werden. Die Kartierung des geschützten Biotops erfolgte bereits 1993. Ein Klagerecht besteht für Hr. Burfeindt jederzeit. Er kann bzgl. des gesetzlich geschützten Biotopes eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht oder nach Abschluss des Verordnungsverfahrens eine Normkontrollklage gegen die NSG-Verordnung beim Oberverwaltungsgericht erheben.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
NLWKN Betriebsstelle Stade	Östlich der Autestraße nach Minstedt befindet sich im Klausorhorst die landeseigene Grundwassermessstelle Bremervörde UE 147. Die Einrichtung liefert wichtige Güte- und Grundwasserstandsdaten für die Messprogramme des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen (GÜN). Erreichbar ist diese Messstelle derzeit über einen öffentlichen Weg (Flurstück 67/1, Flur 1, Gem. Minstedt). Zukünftig muss gewährleistet sein, dass der Weg erhalten bleibt und diese Messstelle auch mit schweren Fahrzeugen (LKW) angefahren werden kann. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass ein Ersatzneubau abgängiger Probebrunnen und ein Umbau der Unterflur- in Oberflurmessstellen möglich sind.	<i>Der Weg befindet sich im Eigentum der Stadt Bremervörde. Es ist nicht geplant, diesen Weg zu beseitigen, da er u. a. auch von den Flächenbewirtschaftern benötigt wird. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben freigestellt. Ein Ersatzneubau von abgängigen Probebrunnen oder der Umbau vorhandener Unterflur- oder Oberflurmessstellen ist weiterhin möglich. Lediglich die Neuanlage bzw. wesentliche Änderung von Anlagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11 nicht zulässig.</i>
Rolf Hüchting (Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Bremervörde)	Es soll die Erstellung spezieller Managementpläne in der Verordnung definiert werden. 1. Managementplan zur vollständigen Wiederherstellung der ursprünglich im Gebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen. 2. Managementplan zur Renaturierung und Revitalisierung der Bever. Bestandteil dieses Planes muss auch ein Unterhaltungsplan für alle im Gebiet vorhandenen Entwässerungsgräben sein. Ziel ist eine minimalinvasive Unterhaltung unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Lebenswelt.	<i>Hr. Hüchting hat in seiner Stellungnahme nicht dargelegt, inwiefern er persönlich durch die NSG-Ausweisung betroffen ist. Dennoch werden seine Einwendungen berücksichtigt. Zu den Inhalten: Im Anschluss an das Schutzgebietsverfahren wird ein Managementplan erstellt, in dem die genannten Aspekte berücksichtigt werden. Für die Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 4 ein Plan zu erarbeiten, der mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist und in dem die Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen näher zu bestimmen sind.</i>
	Die Ausbringung und Lagerung von Gülle, Gärresten, Dünger und anderen Ausscheidungen von Tieren aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sollte im gesamten NSG verboten werden.	<i>Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten, dieses Verbot aufzunehmen. Auf den Ackerflächen und den Intensivgrünlandflächen stellt die Düngung mit Gülle oder anderen Düngemitteln keine Beeinträchtigung dar. Für bestimmte besonders schützenswerte Flächen ist die Düngungsausbringung eingeschränkt. Für die Lagerung von Gülle, Gärresten etc. sind Behälter erforderlich, die im NSG nicht errichtet werden dürfen. Die Zwischenlagerung von Mist ist im NSG zulässig, sofern die Vorgaben gem. § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ML vom 22.09.2015 "Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen" eingehalten werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>Flächen mit Nutzungseinschränkungen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3</p>		
<p>Christian Bardenhagen</p>	<p>Aufgrund der derzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen wäre Hr. Bardenhagen bereit, nicht explizit gekennzeichnete Flächen direkt an der Bever und am Birken-Bruchwald mit der betroffenen Fläche (Auflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3) zu tauschen. Somit würde dem Grundgedanken des Biotopverbundsystems verstärkt Rechnung getragen.</p>	<p><i>Die Nutzungsaufgaben sind zum Erhalt der Vegetation auf dieser Fläche erforderlich. Zusätzlich dienen sie dem Biotopverbundsystem. Die Auflagen können nicht beliebig auf andere Fläche verlegt werden. Zudem handelt es sich bei den genannten Tauschflächen teilweise bereits um geschützte Biotope. Für die Brache (Wasserschwaden-Landröhricht) sind aufgrund ihrer Beschaffenheit (kein Grünland) keine Bewirtschaftungsauflagen erforderlich. Es gilt der gesetzliche Schutz. Die andere Teilfläche ist ebenfalls gem. § 30 BNatSchG geschützt (nährstoffreiche Nasswiese), hierfür gelten bereits strengere Auflagen hinsichtlich des Mahdzeitpunktes (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2). Die dritte Teilfläche ist Intensivgrünland, für diese Fläche sind keine Nutzungsaufgaben erforderlich.</i></p>
<p>§ 2</p>		
<p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Ergänzung dieses Absatzes: <i>"Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden."</i> Auch dieses Instrument zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sollte im Schutzzweck der Verordnung festgeschrieben sein, so wie es auch die Musterverordnung vorsieht.</p>	<p><i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>In die Verordnung sollten sämtliche Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie nebst ihren Habitaten und Erhaltungszielen als Schutzgüter aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung sämtlicher Arten der Anhänge II und IV sowie nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten für erforderlich erachtet wird.</p>	<p><i>Für den Schutz des FFH-Gebietes sind alle Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II zu berücksichtigen, die ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen. Arten des Anhangs IV sind gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Da es sich bei der Beverniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet sondern um ein FFH-Gebiet handelt, sind die geschützten Vogelarten auch nicht zwingend aufzuzählen. In der Begründung werden einige Wiesenvögel aufgezählt, zu dessen Schutz Auflagen bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt werden. Der Hinweis bzgl. der Artenerfassungen wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 2		
AG der Naturschutzverbände	Folgende Punkte sollten ergänzt werden: <i>Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten, Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel.</i> Der Bereich der Beverniederung stellt einen avifaunistisch wertvollen Bereich sowohl für Brut- als auch für Rastvögel dar - wenn dies auch fälschlicher Weise nur für die Brutvögel im Kartenmaterial des NLWKN dargestellt ist.	<i>Die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation sowie die Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten können als Ziele mit in die Verordnung übernommen werden. Der landesweit avifaunistisch wertvolle Bereich bezieht sich ausschließlich auf den Schwarzstorch, dessen Nahrungshabitat sich z. T. in der Beverniederung befindet. Da es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, wird es nicht für erforderlich gehalten, dieses Ziel in die Verordnung aufzunehmen. Die Verordnung wurde aufgrund des ersten Satzes entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr.1		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Ersatzlose Streichung der Groppe, da es keine Hinweise auf das Vorkommen der Groppe im geplanten NSG gibt und mit einer eigenständigen Einwanderung nicht zu rechnen ist.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr. 4		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang daraufhin gewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2b		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Grobsteinige Bereiche sind im geplanten NSG vermutlich nicht zutreffend. Nach der Basiserfassung ist es eher sandiger bis kiesiger, teilweise auch torfiger Grund.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2g und h		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Mit einem Vorkommen von lediglich 0,7 bzw. 0,3 ha haben diese beiden Lebensraumtypen kein signifikantes Vorkommen in dem geplanten NSG und sind daher zu streichen.	<i>Die Verordnung sowie die Karten wurden entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 4 Nr. 2i		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Im "mosaikartigem Wechsel" ist aufgrund der geringen Größe der meisten Bestände nicht möglich und sollte daher gestrichen werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Ersatzlose Streichung der Groppe, da es keine Hinweise auf das Vorkommen der Groppe im geplanten NSG gibt und mit einer eigenständigen Einwanderung nicht zu rechnen ist.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3b		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Bezüglich des Bachneunauges wird folgende Änderung zu § 2 Abs. 4 Nr. 3c vorgeschlagen: "... (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete)".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3c		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Für den Steinbeißer wird der folgende Text für § 2 Abs. 4 Nr. 3d vorgeschlagen: "...als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Nach dem letzten Satz bezieht sich das Veränderungsverbot auch auf Flächen, die außerhalb liegen. Da das Verbot sehr umfassend formuliert ist, scheint diese Formulierung wenig hilfreich in der praktischen Umsetzung.	<i>Nein, es geht lediglich um den Schutz des NSG und seiner Bestandteile. Flächen, die außerhalb des NSGs liegen, sind von den Verbotstatbeständen nicht betroffen. Es sind jedoch Handlungen verboten, auch wenn sie außerhalb des NSG erfolgen, die sich auf das NSG negativ auswirken können. Mögliche verbotene Handlungen sind beispielhaft in der Verordnung aufgeführt.</i>
BUND Kreisgruppe Rotenburg	Es wird um Aufnahme des folgenden Verbotstatbestandes gebeten: "25. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften".	<i>Diese Anregung wird in die Verordnung übernommen. Es handelt sich um ein klar definiertes Verbot, das der Biotopvernetzung dient, welche im allgemeinem Schutzzweck gem. § 2 Abs. 1 genannt wird. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier wurde nur die Definition "Beeinträchtigung" gewählt, hier wäre es hilfreich, wenn genau definiert wird, was gemeint ist.	<i>Beeinträchtigung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall auszulegen ist. Eine Definition in der Verordnung ist nicht möglich. Eine Beeinträchtigung eines Einzelbaumes könnte beispielsweise das Bewirtschaften in den Kronentraufbereich hinein sein. Dadurch können Wurzeln verletzt werden, was zur Unterversorgung des Baumes und letztendlich zum Absterben führt. Eine Beeinträchtigung eines naturnahen Waldrandes kann z. B. der Unterbau mit Baumstamm Straucharten sein. Die Folge wäre das langfristige Durchwachsen des Waldrandes.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es ist u. a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z. B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben bzw. einem abgestimmten Räumplan freigestellt. Somit sind auch die hierfür erforderlichen Maschinen bzw. deren Nutzung, auch wenn sie Lärm verursachen, freigestellt. Dies betrifft auch die Land- und Forstwirtschaft, bei denen ebenfalls geräuschemittierende Maschinen eingesetzt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 7		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, das Befahren der Bever ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter, den Steinbeißer sowie Neunaugen ist, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung ist ein Schutzzweck für die Bevorniederung, die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Bever nicht so häufig befahren wird, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar, wenn Kanufahrer auf andere, ähnlich interessante und in der nahen Umgebung vorkommende Gewässer ausweichen müssen. Die aus dem Schutzzweck abgeleitete Ruhe und Ungestörtheit des NSG macht es erforderlich, dass die Erholungsmöglichkeiten in dem Gebiet eingeschränkt werden. Dieses ist auch auf die Kanufahrer anzuwenden, da sie ansonsten besser gestellt werden.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier sollte man evtl. genau begründen, warum diese Einschränkungen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind.	<i>siehe Bewertung oben.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 8		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier sollte man evtl. genau begründen, warum diese Einschränkungen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind (z. B. Reiten).	<i>Beim Reiten abseits der Wege kann auf Grünland z. B. die Narbe verletzt werden, im Wald wird die Bodenvegetation zerstört und der Waldboden z. T. verdichtet. Das Reiten kann aber auf den in der Karte markierten Wegen erfolgen. Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 12		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Die Errichtung von WEA sollte bis zu einer Entfernung von 200m (s. erster Entwurf der Verordnung 15.5.15) an der Grenze des NSG möglich sein, sodass Projekte für erneuerbare Energien durch die Ausweisung von einem Schutzgebiet keine wesentlichen Einschränkungen erfahren. Im Genehmigungsverfahren für WEA werden ohnehin umfangreiche avifaunistische und andere naturschutzfachliche Prüfungen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einbezogen. Somit ist eine Abstandsregelung in einer NSG-Verordnung überflüssig.	<i>Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Gem. § 23 NAGBNatSchG, auf den sich u. a. diese Verordnung stützt, können in NSG-VO Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Da im besonderen Schutzzweck gem. § 2 Abs. 4 die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten festgelegt ist, können auch Regelungen zu Grundwasserentnahmen getroffen werden. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, in dem die Bever FFH-Lebensraumtyp ist und in der sich wiederum Fischarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie befinden, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 18		
NLWKN Betriebsstelle Stade	Der NLWKN plant die landeseigene Anlage "Ostwehr Bremervörde" mit einer Sohlgleite zu ersetzen. Durch den Ersatz des regelbaren Wehrs durch die Sohlgleite mit fester Kronenhöhe wird sich ein wechselnder Wasserstand (auch in der Bever) einstellen. Dieser folgt der Abflussmenge und stellt dadurch eigentlich den naturgemäßen Zustand dar, ändert aber den Status quo. Die Baumaßnahme dient deshalb der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Eine Beeinflussung der bestehenden Tier- und Pflanzenarten kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die genauen Auswirkungen werden noch untersucht. Es wird um Freistellung der geplanten Baumaßnahme gebeten.	<i>Der Planungsstand für diese Maßnahme liegt im Frühjahr 2012. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine abschließenden Untersuchungen bzgl. der FFH-Verträglichkeit. Somit kann diese Maßnahme nicht per se in der Verordnung freigestellt werden. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Möglicherweise könnte sich aus dieser Vorschrift ableiten lassen, dass die derzeit in Rede stehenden Absenkungen von einigen Zentimetern durch die geplante Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Ostwehr ein Verstoß darstellen würde. Daher sollte dieser Verbotstatbestand ergänzt oder zumindest folgendes in der Begründung aufgenommen werden: <i>"Mögliche/Geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes, die sich aus der Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Ostwehr ergeben, sind mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar."</i>	<i>Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i>
Rolf Hüchting (Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Bremervörde)	Es sollte die zusätzliche Entwässerung verboten werden.	<i>Dies wird bereits im § 3 Abs. 1 Nr. 18 geregelt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 (alte Version)		
Landesjägerschaft Nds., AG der Naturschutzverbände	Ein Schutzzweck ist unter vielen anderen der Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und Tiere, insbesondere auch der Wiesenbrüter Großer Brachvogel und Kiebitz. Dazu arbeiten in diesem Gebiet NABU und örtliche Jägerschaft eng zusammen. Da nach wie vor der Fangbunker mit dem Ei-Abzugseisen zum Marderfang eingesetzt wird, wird folgende Änderung des Verbotstatbestandes gem. § 3 Abs. 1 Nr. 23 vorgeschlagen: " <i>Zur Fallenjagd sind freigestellt Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.</i> "	<i>Diese Änderung wird übernommen und nun im § 4 Abs. 5 geregelt. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 1		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung des Satzes: <i>bzw. bedürfen ggf. einer naturschutzfachlichen Befreiung.</i>	<i>Für freigestellte Handlungen ist keine naturschutzfachliche Befreiung erforderlich. Befreiungen werden in § 5 der Verordnung geregelt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 1		
Avacon AG	Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss jederzeit der ungehinderte Zugang, auch mit schwerem Gerät wie z. B. LKW oder Kran, zu den Hochspannungsfreileitung möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Plangebietes durch Avacon AG oder von ihnen beauftragte Personen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte können zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Avacon AG der Zugang zu ihren Anlagen jederzeit möglich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Christian Bardenhagen</p>	<p>Fremde Personen sollen sich vor dem Betreten der Eigentumsflächen vom Betrieb Bardenhagen vorher melden, insbesondere bei nicht hoheitlichen Aufgaben.</p>	<p><i>Im § 3 wird zunächst das Betreten und Befahren des NSG außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege für jedermann verboten. Um bestimmte Personengruppen von dem Verbot freizustellen, sind die Freistellungen im § 4 Abs. 2 erforderlich. Hier wird als erstes das Betreten und Befahren des Gebietes für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten aufgezählt. Zur Überwachung und Verwaltung des Schutzgebietes ist es erforderlich, dass die Vertreter der Naturschutzbehörde das NSG ebenfalls betreten und befahren können. Sie müssen sich aber gemäß § 39 Satz 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 65 BNatSchG, wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird, rechtzeitig ankündigen. Eine Zustimmung des Flächeneigentümers ist dagegen nicht erforderlich.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2b</p> <p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Der Text sollte gleich lautend sein wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a, d.h. das Wort hoheitlich sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.</p>	<p><i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 3		
Nana Degenhardt (Müllers Hoff)	Sie reiten seit 21 Jahren durch das Bevertal und möchten dies auch weiterhin uneingeschränkt tun.	<i>Das Reiten ist nur auf den auch für das Betreten freigestellten Wegen erlaubt. Da sich angrenzend zu ihren Flächen ein Weg befindet, wird dieser für die Öffentlichkeit freigestellt, so dass dort auch weiterhin geritten werden kann. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Die gebräuchliche Formulierung "bisheriger Umfang" sollte keine Anwendung mehr finden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich auf eine nicht dokumentierte und somit auch nicht justiziablen Zustand bezieht. Vorgeschlagen wird der Begriff "vorhandene Breite".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 5		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ändern wie folgt: <i>die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i> Klarzustellen ist hier der Unterschied zwischen Instandsetzung und Unterhaltung. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) ist die Pflege und Reinigung dieser. Die Instandsetzung bedeutet die Reperatur bzw. Ausbesserung von diesen Einrichtungen. Beide Maßnahmen sind bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher freigestellt. Lediglich die Neuanlage von Drainagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, da sie zu einer weitergehenden Entwässerung von Teilflächen des NSG führe.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 6		
Siegfried Müller	Die jahrzehntealten Entwässerungsmöglichkeiten mit Hilfe von Drainagen müssen zur Ertragssicherung dauerhaft bestehen bleiben.	<i>Die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen ist freigestellt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 9		
AG der Naturschutzverbände	Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind zu definieren und in der Karte darzustellen.	<i>Bestehende Anlagen und Einrichtungen können z. B. Reitplätze, Bänke sein. Eine Erfassung sämtlicher Anlagen und die Darstellung in einer Karte ist nicht notwendig und auch nicht leistbar.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
KNB Israel	Diese Nr. sollte gestrichen werden, da in den Nr. 1 bis 7 dezidiert auf die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen eingegangen wird.	<i>Die o. g. Beispiele für Anlage und Einrichtungen zeigen, dass diese in den Nr. 1 bis 7 noch nicht erfasst sind. Daher bleibt diese Freistellung erhalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 11		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung: <i>nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</i> . Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab die Zustimmung zu erteilen. Zudem wäre dies personell nicht zu leisten.</i>
§ 4 Abs. 3		
Rolf Hüchting (Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Bremervörde)	Die weitere Unterhaltung der Bever sollte verboten werden. Ziel soll ein sich selbst reinigendes, natürlich beschattetes, mäandrierendes mit mind. 20m breiten, beidseitigen, natürlichen Randstreifen versehenes Fließgewässer mit hoher Wasserqualität sein.	<i>Es gibt gem. § 61 NWG eine Unterhaltungspflicht von Gewässern, um u. a. den ordnungsgemäßen Abfluss gewährleisten zu können. Daher kann die Gewässerunterhaltung nicht verboten werden. Das Ziel ist bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt. Im aufzustellenden Unterhaltungsplan sowie im geplanten Managementplan werden diese Aspekte berücksichtigt.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Weder das WHG noch das NWG sehen einen Plan für die Gewässerunterhaltung vor. Der abgestimmte Gewässerunterhaltungsplan führt zu einer Freistellung der Gewässerunterhaltung von den Regelungen der Verordnung. Das ist sinnvoll. Allerdings kann ein solcher Plan nicht angeordnet werden. Dazu fehlt der Naturschutzbehörde die Ermächtigungsgrundlage.	<i>Gemäß der Nds. Artenschutz-Ausnahmereverordnung vom 20.07.2012 ist die Gewässerunterhaltung in Natura2000-Gebieten nicht freigestellt, sondern bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Bei der Beverniederung handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Natura2000), somit bedürfen bestimmte und heute auch noch geläufige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch für den Unterhaltungspflichtigen einer Ausnahmegenehmigung. Diese liegt für die Bever nicht vor. In der NSG-Verordnung wird geregelt, dass ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes eine Ausnahmegenehmigung beinhaltet. Um bis zur Aufstellung des Planes die Gewässerunterhaltung dort rechtmäßig betreiben zu können, sind daher bestimmte Vorgaben einzuhalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, sind ohne Einschränkung zulässig. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich zur Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung sind aus Artenschutzgründen bestimmte Auflagen einzuhalten. Um den Verordnungstext diesbezüglich klarzustellen, wurde er wie folgt geändert: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen...." Die Verweise auf die bestehenden Gesetze haben lediglich deklaratorischen Charakter und werden für eine bessere Lesbarkeit weggelassen. In der Begründung werden sie dagegen noch einmal ergänzend erwähnt.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des vorzulegenden Gewässerunterhaltungsplanes sichergestellt sein muss, dass im Rahmen der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Unterhaltung insbesondere der Unterhaltungspflicht gem. § 61 NWG nachgekommen werden kann, um den dort genannten ordnungsgemäßen Abfluss zu gewährleisten.	<i>Zur Gewässerunterhaltung gehört gem. § 39 WHG i. V. m. § 61 NWG insbesondere die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Es sollte ergänzt werden, dass der Plan für die Gewässerunterhaltung nicht nur mit der Naturschutzbehörde, sondern auch mit den Naturschutzverbänden abgestimmt wird. Begründung: Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.	<i>Bei dem NSG Wiestetal wurde bereits ein solcher Plan erarbeitet. In dem Verfahren wurden u. a. die Naturschutzverbände beteiligt, die so ihre Erfahrungen einbringen konnten. Alle Stellungnahmen werden bei der endgültigen Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband berücksichtigt. Dieses Verfahren ist auch beim NSG Beverniederung vorgesehen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Weiterhin regelt die Verordnung, dass eine Unterhaltung ohne einen Unterhaltungsplan nur freigestellt ist, wenn sie "zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und privateigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist." Die Beschränkung der Freistellung der Gewässerunterhaltung auf privateigene Grundstücke ist nicht nachvollziehbar. Eine Gewässerunterhaltung ist nicht grundstücksbezogen durchführbar.	<i>Dieser Zusatz hat noch nie in einem der Verordnungsentwürfe gestanden.</i>
	Zudem erfolgt eine Freistellung über die Verordnung nur, wenn die Unterhaltung erforderlich ist.....	<i>Dieser Zusatz hat ebenfalls noch nie in einem der Verordnungsentwürfe gestanden.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Bever hat im Schutzgebiet eine Sohlenbreite von mindestens 2 m. Im Bereich der BöschungsfüÙe bleiben ca. 30 bis 40 cm bei der Sohlenkrautung stehen, so dass unklar ist, ob bei einer 2m breiten Gewässersohle tatsächlich eine Mittelgassenkrautung stattfindet, weil 60 bis 70% der Gesamtsohlenbreite geräumt werden.	<i>Die Sohlkrautung kann einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgassenmahd durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass bei der Sohlkrautung möglichst viele Strukturen stehen gelassen werden, die den Organismen Deckung, Regenerationsräume und vernetzende Strukturen bieten. Anhand der beschriebenen Vorgehensweise kann durchaus von einer Mittelrinnenmahd gesprochen werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Unterhaltungsverband Obere Oste</p>	<p>Die in Nr. 1 verwendeten Worte "unter Einhaltung einer durchschnittlichen Mindesthöhe von 10 cm über der Gewässersohle" sind ersatzlos zu streichen. Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den Unterhaltungsverbänden. Gem. § 61 Abs. 1 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers u. a. seinen ordnungsgemäßen Abfluss. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 "die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung ... des Gewässerbetts..". Die Beschränkung der Sohlkrautung unter Einhaltung einer durchschnittlichen Mindesthöhe von 10 cm über der Gewässersohle würde dem § 61 vom Gesetzgeber erklärten Willen widersprechen. Diese Beschränkung würde dazu führen, dass langfristig das Entwässerungsniveau angehoben würde und so die Freihaltung des Gewässerbettes und der ordnungsgemäße Abfluss nicht mehr gegeben wären. Darüber hinaus kann eine Krautung 10 cm über der Gewässersohle schon nicht erfolgen, weil ein sauberes Schneiden des Krautbewuchses in dieser Weise nicht möglich ist.</p> <p>Die Pflanzen werden bei einem solchen Schnitt nur niedergedrückt, nicht aber abgeschnitten, da es an dem erforderlichen Gegendruck fehlt. Ein Schneiden ist nur auf der Gewässersohle möglich.</p>	<p><i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>Unterhaltungsverband Obere Oste</p>	<p>Die Regelungen zur Böschungsmahd sind so akzeptabel. Es wird aber nicht deutlich, warum diese Regelungen erforderlich sind, wenn sie ohnehin der allgemeinen Praxis entsprechen.</p>	<p><i>Es gibt leider noch Gewässer, an denen eine beidseitige Böschungsmahd durchgeführt wird. Damit dies auch zukünftig nicht im NSG passiert, ist diese Regelung erforderlich. Wenn dies derzeit schon praktiziert wird, stellt diese Vorgabe keine Einschränkung der Gewässerunterhaltung für den UHV dar.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die Freistellung der Krautung und der Böschungsmahd erfolgt für die Wintermonate Oktober bis Februar. Zurzeit werden im Gebiet des UHV Obere Oste alle Hauptvorfluter Ende August und im September geräumt. Nur so ist sicherzustellen, dass nach einem starken Pflanzenwuchs auf Grund eines trockenen Frühjahrs und Frühsommers sowie bei starken und lang auftretenden Niederschlagsereignissen im August und September eine Ernte ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Bereich der Bever wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben. Für die Bewirtschaftungsfähigkeit dieser Flächen ist der UHV gegenüber seinen Mitgliedern verantwortlich. Weiterhin sei noch zu erwähnen, dass bei einer Räumung erst ab Oktober, die Laichzeit der Salmonidenfische von der Räumdurchführung betroffen ist. Besser wäre es die Unterhaltung vor der Laichzeit durchzuführen.</p>	<p><i>Marschengewässer, die in der Regel kein Gefälle, keine oder nur eine geringe Fließgeschwindigkeit und keine Beschattung an den Ufern haben, sind stark verkrautet. Um dort den Abfluss zu gewährleisten, kann die Gewässerunterhaltung bereits im August/September durchgeführt werden. Die Bever ist aber kein Marschengewässer und von daher ist es nicht erforderlich, entgegen § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG Röhrichte schon innerhalb der Sperrfrist (1.März bis 30.September) zurückzuschneiden. Die Laichzeit der Bach- und Meerforelle (Salmonidenfische), die in der Bever vorkommen, beginnt im Oktober. Als Hauptgefährdungsursache für diese Fischarten werden vom LAVES aber z. B. Querbauwerke, Wasserkraftanlagen, Struktur- und Laufveränderungen infolge der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, massiver Eintrag von Feinsedimenten und weitere stoffliche Belastungen (Zerstörung der Laichhabitate) sowie Erwärmung des Gewässers durch fehlende Ufergehölze genannt und nicht die Gewässerunterhaltung in diesem Zeitraum.</i></p> <p><i>Da es sich hierbei auch nicht um FFH-Arten handelt, sind mögliche geringfügige Verluste aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar.</i></p>
AG der Naturschutzverbände	<p>Im Satz vier sind die Worte "... in ständig wasserführenden Gräben." zu streichen.</p>	<p><i>Ständig wasserführende Gräben haben eine höhere Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, so dass in diesen die Grabenfräse nicht eingesetzt werden darf. In nicht ständig wasserführenden Gräben sind in der Regel weniger schützenswerte Arten vorhanden. Somit kann dort mit der Grabenfräse gearbeitet werden, um auch die freigestellte landwirtschaftliche Nutzung sicherstellen zu können.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
KNB Israel	Der Satz "Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben." sollte gestrichen werden. Die Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben sollte anzeige- und zustimmungspflichtig sein. Der Einsatz von Grabenfräsen kann dann grundsätzlich untersagt werden.	<i>Die Instandsetzung bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt. Bei den Gräben ist die ordnungsgemäße Unterhaltung freigestellt. Das Verbot, die Grabenfräse gar nicht einsetzen zu dürfen, wird für nicht erforderlich gehalten.</i>
Augustin KG, Hans-Hinrich Behnken, Heinz-Georg Brandtjen, Bernhard Gerken, Helmut Heins, Siegfried Müller	Die Gräben müssen nach Bedürftigkeit weiterhin geräumt werden. Nur so ist auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen angrenzend an das NSG möglich. Die Grabenschauen seitens der Gemeinde sollten weiterhin regelmäßig durchgeführt werden.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist zulässig. Lediglich in ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz der Grabenfräse nicht erlaubt. Graben- bzw. Gewässerschauen können weiterhin durchgeführt werden.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird davon ausgegangen, dass die freigestellte ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen und Gräben ebenso für Grüppen gilt.	<i>Dies gilt auch für Grüppen.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Damit soll verhindert werden, dass die Ufer der Bever nicht mit Bauschutt befestigt werden. Dies sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, allenfalls der Abfallbehörde.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Es mangelt an der Begründung zu dem gesamten Absatz, insbesondere zur Erfordernis der Mittulgassenkrautung, zur Mindesthöhe sowie zum Räumzeitraum.</p>	<p><i>Bei der Bever handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation". Das Ziel der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand, eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes (überwiegend B) ist verboten. Zudem wurde die Bever nach der WRRL als Gewässer mit unbefriedigendem bzw. mäßigem Zustand eingestuft, so dass auch für das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes bestimmte Auflagen zur Gewässerunterhaltung erforderlich werden. Beim Krauten der Sohle ist wichtig, dass möglichst viele Strukturen stehen gelassen werden, die den Organismen (u. a. auch FFH-Arten) Deckung, Regenerationsräume und vernetzende Strukturen bieten. Diese kann einseitig, wechselseitig oder als Mittulgassenmahd durchgeführt werden. Die Angabe einer Mindesthöhe sollte dem Schutz der Sohle dienen. Da dies aber technisch nicht umsetzbar ist, wurde diese Regelung bereits aus der Verordnung gestrichen (siehe Bewertung oben).</i></p> <p><i>Der Räumzeitraum begründet sich aus der Regelung gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, wonach Röhrichte nicht innerhalb der Sperrfrist (1.März bis 30.September) zurück geschnitten werden dürfen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung." Sollten unbedingt weitere Regelungen erfolgen, könnte der Absatz wie folgt aussehen: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung soweit sie auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Planes erfolgt. Der Plan gilt als abgestimmt, wenn die Naturschutzbehörde ihm nach Einreichung innerhalb von 3 Monaten nicht widerspricht. Freigestellt sind bis zur Fertigstellung des Plans nach Satz 1 1. das Krauten der Sohle, 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen und Gräben."</p>	<p>Die Verordnung wurde bereits auf Anregung des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau geändert (siehe oben).</p>
§ 4 Abs. 4		
<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken ist gem. § 4 Abs. 4 erst nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies erhöht den Aufwand für die Durchführung von Monitoringbefischungen für das Dezernat Binnenfischerei unnötig. Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten NSG mehrere FFH- und WRRL-Messstellen lokalisiert sind, die im Rahmen des Monitorings mit Hilfe der Elektrofischerei von Zeit zu Zeit untersucht werden müssen. Insofern wird darum gebeten, die Benutzung von Booten für diese Zwecke ebenfalls freizustellen, um den Verwaltungsaufwand für diese Pflichtaufgaben des Fischereikundlichen Dienstes gering zu halten.</p>	<p>Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Befahrung der Bever im Rahmen von Monitoringsaufgaben grundsätzlich freizustellen. Die Durchführung dieser Arbeiten wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Aber wie für andere Kartierer z. B. im Rahmen der Berichtspflichten der FFH-RL ist für das Befahren der Bever eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde einzuholen. Im Anzeigeverfahren sollte gleich der Einsatz von Booten mit angegeben werden, damit daraufhin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst, AG der Naturschutzverbände	Das pauschale Verbot der Reusenfischerei wird äußerst kritisch gesehen. In einem ersten Entwurf der NSG-Verordnung war die Reusenfischerei noch mit Einschränkungen erlaubt, dies sollte auch so bleiben. Es mag so sein, dass in jüngster Zeit in der Bever selbst keine Reusen gestellt wurden, in den Nebengräben aber, für die i. d. R. ein Eigentumsfischereirecht besteht, ist es vermutlich wie in vielen Landstrichen Tradition, dass Landwirte als Flächeninhaber und Eigentümer der Gewässer III. Ordnung Reusenkörbe in die Gräben legen, um dem Aalfang nachzugehen. Diese Art der Fischerei würde mit dem Verbot pauschal ausgeschlossen und bedeutet einen enteignungsgleichen Vorgang für die Fischereirechtsinhaber, der entschädigungspflichtig wäre.	<i>Dieses Verbot wurde auf Anregung der AG der Naturschutzverbände in der 1. Arbeitsgruppensitzung im März 2015 in die Verordnung aufgenommen. Da dieser Anregung nun anscheinend nicht mehr gefolgt werden soll, wird die Verordnung wie damals vorgesehen geändert, so dass die Reusenfischerei unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt wird. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
KNB Israel	Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: <i>"Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben: a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung, c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bever zu betreten, d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade, e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, f) Reusenfischerei ist nicht zulässig.</i>	<i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche aus der Angelnutzung genommen werden sollen. Zu a) Gem. § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "... soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Begründung: Eine kartenmäßige Darstellung von Angel- und Schonbereichen ist sinnvoll. Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten. Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 entgegen. Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim Paddeln) und negative Auswirkungen wie auf die Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna stattfinden.</p> <p>Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung nicht vereinbar. Zu e),f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten.</p>	<p>Zu b) <i>Bei der Bever handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Bever, daher wird in § 4 Abs. 6 Nr. 1c auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb auch nicht erforderlich. Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Bever nicht der Fall ist. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob dies durch Fliegenfischen erfolgt, ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</i></p> <p>Zu d) <i>Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im gesamten NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck weiterführende Detailregelungen zu treffen. Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch (Nacht-)Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich auch keine Reglementierung. Zu f) Für die Reusen gibt es bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 5		
AG der Naturschutzverbände	Dieser Absatz soll wie folgt ergänzt bzw. geändert werden: <i>"Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben: 1. zur Fallenjagd sind freigestellt Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden 2. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen,"</i> . Begründung: Der überwiegende Teil des NSG ist Offenland und u. a. als Bruthabitat von Wiesenbrütern offen zu halten.	<i>Der Verweis auf das BJagdG hat lediglich deklatorischen Charakter und wird daher wie bei der Fischerei und der Gewässerunterhaltung aus der Verordnung gestrichen. Wildäcker zählen zu den Wildäsungsflächen und müssen daher nicht gesondert aufgeführt werden. Futterplätze und Hegebüsche werden in der Verordnung ergänzt, um vorab die Standorte prüfen und bestimmte Flächen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen ausschließen zu können. In der Begründung werden die Begriffe Wildäsungsflächen und Hegebüsche erläutert.</i>
	Weitere Ergänzung: <i>"Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</i>	<i>Es ist nicht erforderlich bei der Erteilung von Ausnahmen die Untere Jagdbehörde zu beteiligen, denn die Jagdausübung wird dabei nicht weiter eingeschränkt.</i>
KNB Israel	Die Anlage von Hegebüschchen sollte ebenfalls verboten werden, weil der überwiegende Teil des NSG Offenland ist und u.a. als Bruthabitat von Wiesenbrütern offen zu halten ist.	<i>Es ist nicht erforderlich die Anlage von Hegebüschchen grundsätzlich zu verbieten, sie bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanen, b) die Ausübung der Fallenjagd; freigestellt sind Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden können, c) das Betreten und Befahren von Röhrriech und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhrriech betreten werden, d) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang; e) die Jagdhundeausbildung; f) das Einschließen von Waffen; g) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Schnöckerjagden mit bis zu fünf Personen, h) Besatzmaßnahmen, i) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist möglich. Die Vorschläge gehen über das für die NSG-Verordnung gebotene Maß hinaus und werden auch nicht für die Verfolgung des Schutzzweckes gem. § 2 unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für erforderlich gehalten. Diese Regelungen wurden aus der NSG-Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet. Die Beverniederung ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Von daher sind keine Einschränkungen zur Jagdausübung erforderlich. Lediglich die Freistellung bzgl. der Fallenjagd wird geteilt und ist bereits in der Verordnung ergänzt worden.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
	<p>Begründung: Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu b) Die durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung stark gefährdeten Bodenbrüter werden zusätzlich durch erheblichen und tendenziell zunehmenden (z. B. Marderhund, Waschbär) Prädatorendruck beeinträchtigt. Die Fallenjagd auf Prädatoren ist wünschenswert. Zu c) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden. Zu d) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Zu e) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Zu f) Das Einschließen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar. Zu g) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren. Zu h) Der Besatz z.B. mit Fasänen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu i) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinterten gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermieden werden. Auswirkungen der Bleiverseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z.B. Seeadler) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.</p>	
§ 4 Abs. 6		
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Die Regelungen zum Uferrandstreifen, die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Beweidung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Ergänzung des folgenden Punktes: <i>4. Auf den in der Karte rautenförmig schraffierten Flächen a) ein vollständiges Nutzungs- und Veränderungsverbot, b) die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von a) zulassen, wenn durch schriftlich zu beantragende Maßnahmen eine naturschutzfachliche Verbesserung erreicht werden kann (Beispiele: Ausmagerung, Vernässung oder Entkusselung)</i> Begründung: Im künftigen NSG befinden sich einige Brachflächen, auf die in der Verordnung nicht weiter eingegangen wird und deren besonderer Schutz vor Veränderung/Verschlechterung festzuschreiben ist.</p>	<p><i>Bei den Brachflächen handelt es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, die weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden dürfen, oder um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen), bei denen eine Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland genehmigungspflichtig ist. Der Schutz über die Gesetze wird als ausreichend gesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Zur fachgerechten und wirtschaftlich sinnvollen Fütterung ist ein leistungsentsprechender Energiegehalt und eine gute Verdaulichkeit für eine Milchkuh Grundvoraussetzung. Der früheste Mahdzeitpunkt ist bei den schraffierten und gepunkteten Flächen der 1. Juni bzw. 15. Juni. Dieser Schnittzeitpunkt ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Auch die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunktes für den zweiten Schnitt gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3b ist für die Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand von den Flächen im geplanten NSG nicht wie in der Vergangenheit generiert werden können. Es wird ein Terminvorteil der Vorgaben zum ersten Schnitt für alle kartografisch dargestellten schraffierten Flächen und gepunkteten Bereiche in den Mai gefordert, dies würde den Vorgaben des AUM-Programms "extensive Grünlandbewirtschaftung" entsprechen.</p> <p>In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weiterhin Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.</p>	<p><i>Die Regelungen zum ersten Mahdtermin in den gepunkteten Bereichen ist für den Schutz der Bodenbrüter wie z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel erforderlich. Bei den schraffierten Flächen ist die Festlegung der ersten Mahd notwendig, um die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen erhalten und die Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleisten zu können. Bei diesen Flächen handelt es sich um §30 Biotope, FFH-Lebensraumtypen oder feuchtes mesophiles Grünland. Im Einzelfall sind nach vorheriger Abstimmung Ausnahmen zulässig.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1</p> <p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Die Rechtmäßigkeit der aktuellen Nutzung der überwiegenden, derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist zu hinterfragen. Das allgemeine Verschlechterungsverbot, das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und im nationalen Recht in § 33 Abs. 1 BNatSchG geregelt ist, gilt bereits ab Aufnahme des Gebietes in die Liste der Kommission der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist nicht mehr - wie noch im alten BNatSchG von 2002 - an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend sind nun die durch die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 6 - 8 BNatSchG vermittelten Zeitpunkte.</p>	<p><i>Die Rechtslage ist bekannt. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Die Rechtmäßigkeit der genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurde diesbezüglich überprüft. Hierbei ist zu beachten, dass wenn eine Nutzungsänderung seit 2003 stattgefunden hat, zunächst zu prüfen ist, ob diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes geführt hat. Für alle 2003 kartierten wertvollen Flächen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile, die 2014/2105 vor Ort nicht mehr festgestellt wurden, wurden die Eigentümer bereits angeschrieben und zur Wiederherstellung verpflichtet.</i></p>
<p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Es sollen folgende Punkte, die für das gesamte im NSG vorkommende Grünland gelten, ergänzt werden:</p> <p><i>i) die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15. bzw. 30.06. durchgeführt werden, ohne Liegenlassen von Mähgut</i></p>	<p><i>Diese Regelung dient vor allem dem Schutz von Bodenbrütern oder Rehkitten. In der unteren Bevorniederung, die für Bodenbrüter wie Kiebitz und Großen Brachvogel bedeutsam ist, ist diese Auflage in der Verordnung bereits aufgenommen, für das restliche Gebiet wird dies nicht für erforderlich gehalten. Der zweite Halbsatz ist nicht nachvollziehbar, da der 1. Mahdtermin nur bei bestimmten Flächen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 festgelegt wurde. Für sonstiges Grünland ist keine Mahdeinschränkung notwendig. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Von daher ist hierzu ebenfalls keine Regelung in der Verordnung erforderlich.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>j) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig</p>	<p>Nach Aussage der Landwirtschaftskammer (LWK) vom 11.08.2015 werden Pflanzenschutzmittel hauptsächlich im Rahmen der Narbenerneuerung (Totspritzen) eingesetzt und ansonsten nur zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Großen Ampfer, Brennessel, und dann meist punktuell. Auf den wertvollen Grünlandflächen ist die flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 bereits untersagt. Bei dem übrigen Grünland sind Maßnahmen zur Narbenerneuerung nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erlaubt, somit ist der Einsatz auf diesen Flächen ebenfalls geregelt. Biozide fallen unter den Begriff Pflanzenschutzmittel und müssen daher nicht extra aufgeführt werden. Die Begründung wird hierzu entsprechend ergänzt.</p>
	<p>k) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung</p>	<p>Dieser Anregung, für die Erschwernisausgleich gewährt wird, wird gefolgt. Zur Erhaltung unterschiedlicher Bodenbeschaffenheiten, hinsichtlich der Bodenfeuchte und der Nährstoffverhältnisse mit ihrer Bedeutung für die Biodiversität, wird diese Auflage, für die im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, in der Verordnung ergänzt.</p>
	<p>l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung</p>	<p>Kot aus der Geflügelhaltung gehört zu der Gruppe der Wirtschaftsdünger. Es gibt keine erkennbaren Gründe, warum das Ausbringen von Geflügelmist im gesamten NSG verboten werden sollte. Die ordnungsgemäße Ausbringung wird vorausgesetzt.</p>
	<p>m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden sowie weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie haben durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- und Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen Begründung: Naturraumtypische Gräser und Kräuter sind als "Regiosaatgut" im Handel erhältlich. Ihre Beschaffung sollte der Naturschutzbehörde unter Angabe der Erzeugerfirma und der Saatmischung angezeigt werden.</p>	<p>Für die kleinflächige Ausbesserung von Narbenschäden im Grünland ist die Verwendung von Regiosaatgut nicht erforderlich, da sich die ursprüngliche Vegetation nach der Nachsaat schnell wieder etabliert. Der Einsatz von Regiosaatgut wird hier aus Kostengründen für unverhältnismäßig gehalten.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, NLWKN Betriebsstelle Lüneburg, KNB Israel	<p><i>n) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut/ohne Anlage von Futter- und Dungmieten bzw. -silos</i> Begründung: Dies wird für dringend notwendig gehalten, da aufgrund der Grundwassernähe und häufigen Drainage der Grünlandstandorte der Stoffgefährdungsweg zwischen Aufbringungsfläche und Grundwasser mit Fließrichtung zur Beverniederung sehr kurz ist und Reststoffe und Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln sehr schnell ins Gewässer gelangen und Fische und Amphibien nachhaltig schädigen und sich in der fisch- und amphibienfressenden Fauna akkumulieren können.</p>	<p><i>In drainierten Bereichen sowie auf grundwassernahen Standorten ist die Anlage von Feldmieten gemäß dem Gem. RdErl. des MU und ML v. 22.09.2015 nicht zulässig. Darüber hinaus fällt die Anlage von Futter- oder Dungmieten unter das allgemeine Verbot gem. § 3 Abs. 1 Satz 1, da diese die Grasnarbe zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Das Verbot kann aber in der Verordnung ergänzt werden. Ein Verbot bzgl. Liegenlassen von Mähgut wird für nicht erforderlich gehalten (siehe Bewertung zu i). Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
KNB Israel	<p>Weitere Ergänzungen: <i>o) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, p) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ha in der Zeit vom 01.05 bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., q) ohne Portions- oder Umtriebsweide, r) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.</i></p>	<p><i>Es ist nicht erkennbar, warum für die intensiv genutzten Grünlandflächen diese Auflagen erforderlich sind.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1a		
AG der Naturschutzverbände	Die aufgeführten Flurstücke sollten (z. B. über die Auswertung von Luftbildern) auf das Jahr des Grünlandumbruches überprüft werden. Alle nach 2004 umgebrochenen Flächen sind in extensives Grünland zu überführen.	<i>Die Ackerflächen wurden anhand der Basiserfassung von 2003 vor Ort überprüft. Es wurden nur die Ackerflächen in der Karte dargestellt, die 2003 bereits Acker waren oder die rechtmäßig in Acker umgebrochen wurden (Nachweis durch LWK). Eine ca. 1,4 ha große Intensivgrünlandfläche auf trockenem Standort, die nur teilweise im FFH-Gebiet liegt, wurde Ende 2014 umgebrochen, als die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland für ca. 2 Wochen durch das Nds. Landwirtschaftsministerium ausgesetzt wurde. Es handelte sich hierbei aber um keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und war somit zulässig.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Vorschrift sichergestellt sein muss, dass die aktuell rechtmäßig genutzten Ackerflächen vollständig erfasst sind.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1b		
AG der Naturschutzverbände, Rolf Hüchting (Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Bremervörde)	Ergänzung: "sowie ohne Grünlanderneuerung mittels Herbizideinsatz und Narbenumbruch". Begründung: Verweis auf Musterverordnung.	<i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände bzgl. Musterverordnung.</i>
Carsten Tamke	Diese Auflage muss man so auslegen, dass der Grünlandumbruch absolut verboten ist und auch nicht durch Anzeige nach § 4 Abs. 6 Nr. 1g zulässig wird, sondern allenfalls über eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 ermöglicht werden kann. Diese Regelung enthält eine einschneidende Einschränkung des Eigentumsrechtes und führt zu einem Ertragsschwund. Hinzu kommt, dass ohne Grünlandumbruch die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes erschwert wird, das sich ggf. bildende Fahrspuren nicht mehr ausgeglichen werden können.	<i>Mit den Greening-Bestimmungen wurde festgelegt, dass Grünland in umweltsensiblen Gebieten besonders geschützt werden soll. Umweltsensibles Dauergrünland obliegt einem absoluten Umwandlungsverbot; auch ein Pflegeumbruch ist nicht erlaubt. Damit ein Grünland als umweltsensibel eingestuft wird, muss die Dauergrünlandfläche in einem FFH-Gebiet liegen, welches am 1. Januar 2015 als FFH-Gebiet ausgewiesen war. Dies ist für das hier betroffene FFH-Gebiet 30 "Oste mit Nebenbächen" zutreffend. Daher gilt das Verbot unmittelbar bereits seit dem 01.01.2015. Eine darüber hinausgehende Einschränkung ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass gem. § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist. Die NSG-Verordnung übernimmt bzw. konkretisiert lediglich diese Bestimmung. Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist nicht verboten, lediglich das Einebnen und Planieren der Flächen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1c</p> <p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>2 m ändern in mindestens 5 m bzw. mindestens 1 m ändern in mindestens 2 m. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriiger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidene Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-LRT-Flächen.</p>	<p><i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände oben.</i></p>
<p>LWK Niedersachsen</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Gem. § 3 Abs. 6 DüV ist bzgl. der Ausbringung von Düngemitteln ein Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante erforderlich. Im Falle der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung bei der Ausbringung von Düngemitteln ist ein Abstand von 1 m einzuhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen gem. § 12 Abs. 2 PflSchG nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Ein Eintrag in Gewässer ist somit zu verhindern. Nach nds. Auslegung muss ein Mindestabstand von 1 m bei der Applizierung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. Dieser Mindestabstand kann je nach Zulassungsvorgabe der jeweiligen Pflanzenschutzmittel größer sein.</p>	<p><i>Dieser 2 m breite Schutzstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten. Die Schutzabstände bei der Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind in § 4 Abs. 6 Nr. 1d geregelt und betragen 5m zur Böschungsoberkante der Gewässer. Wenn es durch ein Gesetz eine andere und vor allem größere Mindestabstandsregelung geben sollte, ist entsprechend der Normenhierarchie diese einzuhalten (Gesetz hat Vorrang vor Verordnung). Aber die derzeitige Abstandsregelung von 1 m bei der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung an Gewässern II. Ordnung gem. der DüV wird im NSG als nicht ausreichend angesehen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Die nach § 4 Abs. 3 freigestellte Gewässerunterhaltung, die u. a. der im bisherigen Umfang bestehenden Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen dient, kann durch einen ungenutzten Uferrandstreifen dahingehend erschwert werden, dass durch ausbleibende Mahd aufwachsende Gehölze die Erreichbarkeit der Gewässer einschränken könnten. Es wird davon ausgegangen, dass die Erreichbarkeit der Gewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch diese Vorgabe nicht erschwert bzw. bei Bedarf wiederhergestellt werden kann.</p>	<p><i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Es gibt aber die Möglichkeit gem. § 4 Abs. 6 Ausnahmen von diesem Verbot zu erlassen.</i></p>
	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Nutzungsbeschränkung, die über bestehende gesetzliche Regelungen hinausgeht, gem. § 68 BNatSchG und § 42 NAGBNatSchG ausgleichspflichtig ist. Da gem. der derzeit gültigen Erschwernisausgleichsverordnung ein Ausgleich dieser Nutzungsbeschränkungen nicht möglich ist - insbesondere nicht für Nutzungsbeschränkungen auf Ackerflächen - wird neben der Anwendung einer Entschädigung gem. § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG v. a. die Anwendung alternativer Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere eines Flächentausches, begrüßt.</p>	<p><i>Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Bei der Nutzungseinschränkung gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1c der Verordnung handelt es sich nicht um einen Entschädigungstatbestand, da gem. § 4 Abs. 6 nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 6 Nr. 1c zugelassen werden können. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen wird bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingeschränkt. Die Regelungen der NSG-Verordnung erweitern diese lediglich. Zudem stehen dem Landkreis Rotenburg (W.) Mittel für den Kauf von Tauschflächen sowie von Gewässerrandstreifen zur Verfügung.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans-Hinrich Behnken	Die Böschungsoberkante nicht mehr nutzen zu dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, welche sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt und das Mähgut wird mit als Futtergrundlage genutzt. Der Erschwernisausgleich kann diese Einschränkung nicht aufwiegen.	<i>Der Uferrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever, die FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop ist, vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Zudem ist sie Lebensraum u. a. von den FFH-Arten Fluss- und Bachneunauge, Steinbeißer, Fischotter und Grüner Flussjungfer. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.</i>
Siegfried Müller	Die Böschungsoberkante nicht mehr nutzen zu dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Mähen wird die derzeitige Flora, welche sich seit Jahren etabliert hat, gepflegt und das Mähgut wird mit als Futtergrundlage genutzt. Der Erschwernisausgleich kann diese Einschränkung nicht aufwiegen. Des Weiteren fördert die unbewirtschaftete Böschungsoberkante das Ansiedeln der Bismarratten. Dieses verursacht nicht unwesentliche Schäden an den Böschungen und den angrenzenden Flächen. Um die Population einzudämmen, wird eine einmalige Mahd der Böschungsoberkante nach der Brutzeit befürwortet.	<i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme von Hr. Behnken. Bismarratten graben sich als Unterschlupf Erdbäume, deren Eingänge unter Wasser liegen. Es gibt somit keinen Zusammenhang zwischen dem Ansiedeln von Bismarratten und einer Nutzung von Flächen bis an die Böschungsoberkante heran.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1d		
AG der Naturschutzverbände	Folgender Halbsatz ist zu streichen: <i>"beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung"</i> . Begründung: Die Nutzung des Gewässerrandstreifens ist nach der Verordnung untersagt, Düngung und Herbizid-Einsatz sind daher sinnlos. Ferner soll der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Ausprägung erhalten bleiben bzw. sich natürlich entwickeln können.	<i>Sofern bei der Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m. D. h. der ungenutzte Randstreifen von 2 bzw. 1 m soll auf jeden Fall nicht gedüngt bzw. sollen dort keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Daher ist keine Änderung der Verordnung erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1e</p> <p>AG der Naturschutzverbände</p>	<p>Änderung und Ergänzung wie folgt: <i>"ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) und ohne N-Dünger auf der gesamten Fläche des NSG"</i>. Begründung: Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten und Lebensraumtypen sind Nährstoffmangelanzeiger. Insbesondere die nährstoffarmen Standorte, aber auch die nährstoffreicheren Niedermoorstandorte, sind in erster Linie durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben einzuhalten, die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", 2015).</p>	<p><i>Der Begriff Jauche wird ergänzt. Gärreste kommen ausschließlich aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Wenn auf der gesamten Fläche des NSG kein N-Dünger (Stickstoffdünger) ausgebracht werden darf, bedeutet dies, es darf überhaupt nicht mehr gedüngt werden, denn in allen organischen oder mineralischen Düngern ist Stickstoff enthalten. Es könnte dann lediglich Phosphor und Kali gedüngt werden. Eine Pflanze benötigt aber Stickstoff zum Wachsen. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile) sowie für die FFH-Lebensraumtypen, ist die Düngung eingeschränkt. In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Die Idee aus dem Gutachten, um Naturschutzgebiete herum Pufferzonen einzurichten, in denen die Flächen nur unter Auflagen bewirtschaftet werden können, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Hans Hinrich Burfeindt	Nach Aussage von Hr. Schraa und Fr. Käding bei dem Vor-Ort-Termin im Sommer 2015 wird eine Einschränkung der Gülle-Düngung durch ein NSG nicht kommen. Dadurch blieben die 170 kg/ha N aus organischen Düngemitteln den Grundstückseigentümer erhalten. Somit gibt es keine Einschränkung des Tierbestandes und die damit verbundenen negativen Gelderlöse.	<i>Die Nutzungsaufgabe gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1e wurde erst nach den Vor-Ort-Terminen in die Verordnung mit aufgenommen, daher war die Aussage zu diesem Zeitpunkt noch korrekt. Bei den Vor-Ort-Terminen wurde vielfach festgestellt, dass geschützte Biotope als Güllenachweisflächen bei Bauvorhaben angegeben wurden. Eine Prüfung durch die LWK bei der Angabe der Nachweisflächen hinsichtlich eines möglichen Biotopschutzes erfolgt zurzeit noch nicht. Eine Düngung mit Gülle kann aber auf bestimmten Biotoptypen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen und ist somit nicht zulässig. Für diese Nutzungsaufgabe kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auch eine Ausnahme zugelassen werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1f		
AG der Naturschutzverbände	31. Mai ersetzen durch 15. Juni. Begründung: Wiesenvogelschutz.	<i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großen Brachvogel. Bei beiden Vogelarten ist in der Regel die Brutzeit Ende April abgeschlossen, so dass mit der Bewirtschaftung der Flächen ab 31. Mai begonnen werden kann. Sofern Nester gefunden werden, wird der NABU im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz das Nest auszäunen und ggf. das Stehenlassen eines Schutzstreifens festlegen. Dafür erhält der Landwirt einen finanziellen Ausgleich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Bernhard Gerken, Christian Bardenhagen, Johann Ropers, Falco Wilckens	Je nach Witterungsverlauf muss es dem Landwirt auch nach dem 15. März möglich sein Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Gewinnung von sauberem Erntegut (ohne Verschmutzung von Maulwurfshaufen) verfolgen zu können. Nur so lässt sich der Futterwert erhalten. Das für den Erhalt einer günstigen Grasnarbe und zum Einebnen von Maulwurfshaufen im Frühjahr erforderliche Schleppen oder Striegeln ist bei längeren Frostperioden oder/und vernässten Bodenverhältnissen nach starken Regenfällen mit einer Bearbeitungsfrist bis zum 15. März oft nicht möglich. Unebene Flächen sind wesentlich schlechter zu bewirtschaften und die bestehende Grasnarbe kann auf diesem Weg nicht gepflegt werden, sodass der Futterwert durch mögliche Verdrängung der Futterpflanzen noch weiter abnimmt. Die Grasnarbenpflege im Frühjahr (je nach landwirtschaftlichen Erfordernissen durch Striegeln, Schleppen oder Walzen) muss im geplanten Schutzgebiet nach guter fachlicher Praxis weiterhin möglich sein.	<i>Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großen Brachvogel. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlenden Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegetfund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt. Die Flächen von Hr. Gerken und Hr. Bardenhagen befinden sich nicht in diesem gepunkteten Bereich.</i>
Johann Ropers	Die Eigentums- und Pachtflächen von Hr. Ropers liegen z. T. in der gepunkteten Kulisse. Der vorgegebene Schnitzeitpunkt ist weit entfernt von einer guten fachlichen Praxis. Er ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung (mit entsprechenden Energiegehalten) entspricht. Es wird ein Terminvorzug in den Mai gefordert. Je nach Witterung ist ein flexibler, der Vegetation entsprechender Schnitzeitpunkt, unabdingbar.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1g		
AG der Naturschutzverbände	Ändern in: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nicht zulässig. Begründung: Verweis auf Musterverordnung.	<i>Durch die Anzeigepflicht kann die Naturschutzbehörde prüfen, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Maßnahme auf der betroffenen Fläche bestehen (z. B. gefährdete Pflanzenarten, besondere Bedeutung für Wiesenvögel etc.). Wenn keine Bedenken bestehen, kann eine Grünlanderneuerung z. B. auf einem Intensivgrünland auch in einem NSG durchgeführt werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Bernhard Gerken	Nicht ausreichend konkret sind die Freistellungen zur Grasnarbenerneuerung auf Dauergrünland ausgeführt. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um langfristig die Grasnarbe der Flächen zu erhalten, da im Zeitablauf Störungen auftreten können (z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe). Diese Maßnahmen sind zulässig mit Anzeigepflicht. Hier sollte ein Fräsen und Grubbern der Grasnarbe mit anschließender Graseinsaat als Freistellung genannt werden. Diese ist bereits mündlich auf dem Infotermin in Deinstedt so diskutiert und vom Landkreis in Aussicht gestellt worden.	<i>Beim Fräsen und Grubbern wird die Grasnarbe zerstört. In der Regel wird zuvor die Grasnarbe mit Herbiziden abgetötet. Auf bestimmten Flächen kann aufgrund des Arten- oder Biotopschutzes so eine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen und ist daher nicht zulässig. Deshalb ist die vorherige Anzeige erforderlich, damit die Naturschutzbehörde prüfen kann, ob die Maßnahme auf der betroffenen Fläche unbedenklich ist. Wenn auf einer Fläche Schäden z. B. durch Wildschweine oder Fahrspuren entstanden sind, können diese ohne vorherige Anzeige durch Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren behoben werden.</i>
Augustin KG, Heinz-Georg Brandtjen, Erich Gerken, Helmut Heins, Carsten Tamke	Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung auf Dauergrünland sind erforderlich, um langfristig qualitativ hochwertiges Grundfutter zu gewinnen. Nur so können die im Zeitablauf auftretenden Störungen z. B. durch stärkere Unebenheiten und Veränderung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe behoben werden.	<i>Maßnahmen zur Grünlanderneuerung bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Somit kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall prüfen, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Maßnahme auf der betroffenen Fläche bestehen, z. B. aufgrund eines geschützten Biotopes, eines Standortes mit gefährdeten Pflanzenarten, der besonderen Bedeutung für Wiesenvögel etc.). Wenn keine Bedenken bestehen, kann eine Grünlanderneuerung durchgeführt werden.</i>
Carsten Tamke	Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall auch eine Grünlanderneuerung verbieten, so dass Hr. Tamke vom Wohlwollen der Behörde und auch ggf. von sich ändernden politischen Anschauungen abhängig wird. Die Freiheit des Eigentümers, nach seinem wirtschaftlichen Interesse sein Grünland zu optimieren, wird ihm hiermit beschnitten.	<i>Die Beurteilung erfolgt anhand naturschutzrechtlicher und -fachlicher Kriterien (siehe Bewertung oben). Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz führt u. a. zum Eigentum folgendes aus: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt." Die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Eigentums enthält u.a. das Naturschutzrecht. Diese inhaltlichen Beschränkungen des Eigentums müssen vom Eigentümer entschädigungslos hingenommen werden (siehe auch Urteil des BVerwG, 17.01.2000 - 6 BN 2.99).</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1h		
AG der Naturschutzverbände	<p>Abstand von 2 m in 5 m ändern. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhrliger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberschmalz, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den Lebensraumtypen "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-Lebensraumtypen-Flächen.</p>	<p><i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände oben.</i></p>
Landvolk Kreisverband Bremervörde	<p>Die Beweidung stellt an einigen Stellen der Bever eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung dar. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die dort Weidehaltung betreiben, sind auf diese Weideflächen angewiesen, da die Weidenutzung häufig nicht auf andere Flächen außerhalb des NSG verlagert werden kann (fehlende Einfriedung, Standorteigenschaften etc.). Eine Abzäunung ist unpraktikabel, da die jahrzehntelange Nutzung der Uferrandstreifen nicht mehr möglich wäre, welche den naturnahen Zustand an bestimmten Stellen der Bever auch durch diese Bewirtschaftung geprägt und erhalten hat. Eine Zufütterung muss erlaubt sein, um eventuelle witterungsbedingte Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses, wie in der Vergangenheit, auffangen zu können.</p>	<p><i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heuraufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört. Die Abzäunung zur Bever hin ist für den Schutz des Gewässers erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall möglich.</i></p>
Hans-Hinrich Behnken	<p>Die Zufütterung bei Beweidung ist bei Standweiden von z. B. Pferdeweiden üblich. Hr. Behnken möchte eine Gleichstellung aller Bewirtschafter, wenn der Text des § 4 Abs. 6 Nr. 1h in Kraft treten sollte.</p>	<p><i>Diese Auflagen gilt für jegliche Art (Portions- oder Standweide) und Typ von Beweidung (Pferde-, Rinder- oder Schafweide) im NSG.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2		
AG der Naturschutzverbände	Die Einschränkung der Mahdhäufigkeiten und der Mahdtermine (gem. S. 15 der Begründung) ist zu ergänzen.	<i>Für die von dieser Regelung betroffenen Flächen wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiesen ist eine Einschränkung der Mahdhäufigkeit nicht erforderlich. Die 1. Mahdtermin ist bereits geregelt.</i>
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisenausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisenausgleich nach der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Verordnung beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2a		
Johann Ropers	Unebene Flächen sind wesentlich schlechter zu bewirtschaften und die bestehende Grasnarbe kann auf diesem Weg nicht gepflegt werden, sodass der Futterwert durch mögliche Verdrängung der Futterpflanzen noch weiter abnimmt. Die Grasnarbenpflege im Frühjahr (je nach landwirtschaftlichen Erfordernissen durch Striegeln, Schleppen oder Walzen) als auch das Einebnen und Planieren muss auf den betroffenen Flächen nach guter fachlicher Praxis weiterhin möglich sein.	<i>Bei den drei betroffenen Flächen von Hr. Ropers handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop (Nährstoffreiche Nasswiesen). Beim Einebnen oder Planieren kann die Grasnarbe erheblich beeinträchtigt werden, dies ist bei geschützten Biotopen nicht erlaubt. Für diese Auflage gibt es einen Erschwernisenausgleich. Schleppen oder Striegeln für die Beseitigung von Maulwurfshäufen oder Walzen zum Andrücken der Grasnarbe sind zulässig.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 2b</p> <p>Johann Ropers</p>	<p>Das für Nutztiere giftige Jakobskreuzkraut als auch das Wasser-Greiskraut, welches auf den genannten Flächen von Hr. Ropers beheimatet ist, lässt sich ausschließlich mit chemischen Maßnahmen "in Schach" halten. Der Futterwert sinkt zudem durch erhöhtes Vorkommen von Löwenzahn und verschiedenen Hahnenfußgewächsen, welche die Silierung negativ beeinflussen. Hier wäre es wünschenswert entsprechend § 4 Abs. 6 Nr. 1d wirtschaften zu können, damit der derzeitige Futterertrag weiter generiert werden kann.</p>	<p><i>Bei den betroffenen Flächen von Hr. Ropers handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (Nährstoffreiche Nasswiesen). Durch einen flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln wird die Pflanzensammensetzung des Biotopes stark verändert und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist. Bei einer der Flächen von Hr. Ropers wurde 2014 bei den Vor-Ort-Terminen die starke Ausprägung von Wassergreiskraut bestätigt. Daraufhin wurde die LWK (Pflanzenschutzabteilung) beteiligt, die aufgrund der hohen Besatzdichte des Wassergreiskrautes eine rein mechanische Bekämpfung für nicht sinnvoll gehalten hat. Es wurde daher empfohlen, eine selektive Bekämpfungsmaßnahme mit Wuchsstoffherbiziden durchzuführen. Diese Vorgehensweise ist auch für das künftige NSG vorgesehen. Sofern tatsächlich ein flächenhafter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht vermeidbar ist, ist eine Befreiung von der Verordnung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	<i>Bewertung</i>
Hans Hinrich Burfeindt	<p>Bei einem Vor-Ort-Termin 2015 stellte Hr. Schraa klar, dass in Zukunft Maßnahmen des Pflanzenschutzes nur mit seiner Genehmigung erlaubt sind. Im Gespräch stellte sich heraus, dass es nicht Ziel einer Pflanzenschutzmaßnahme ist, möglichst viele Schadgräser und Kräuter aus der Grünlandnarbe zu entfernen, sondern PSM und Zeitpunkt der Anwendung so gewählt werden, dass ein vielleicht 50%iger Erfolg erzielt werden kann. Mit einer guten und fachlichen Praxis hat das nichts zu tun. Darüber hinaus kostet eine solche Maßnahme Geld. Der Gesetzgeber erwartet vom Anwender, dass eine Pflanzenschutzmaßnahme zeitlich und von der Mittelwahl so gewählt wird, dass ein möglichst hoher Erfolg erzielt wird. Vor dem Hintergrund, dass in der Beverniederung Jakobskreuzkraut (da wo es trocken ist) und Wassergreiskraut (da wo es feucht ist) vorkommt, muss es Ziel sein, diese beiden für das Nutzvieh giftigen Pflanzen aus der Grünlandnarbe zu entfernen. Neben diesen beiden haben Hahnenfuß (giftig), Löwenzahn und Ampfer große Bedeutung in der Beverniederung.</p> <p>Alle genannten Arten haben einen negativen Einfluß auf eine Silierung bzw. auf Heu. Giftige Pflanzenanteile gefährden die Gesundheit von Kälbern, Pferden und Schafen. Auch nur ein bisschen Gift führt u. U. zu gesundheitlichen Problemen. Außerdem gelangen diese giftigen Stoffe über das Tier in Fleisch, Milch, Käse und andere Lebensmittel. Lebensmittel sollten immer so erzeugt werden, dass alle negativen Einflüsse verhindert werden. Der mögliche Schaden durch keine oder halbherzige Pflanzenschutzmaßnahmen kann Hr. Burfeindt nicht beziffern, da ihm belastbare Zahlen fehlen. Sollte geworbenes Heu nicht vermarktungsfähig sein, so liegt der Schaden bei ca. 275€/ha.</p>	<p><i>Bei der Fläche von Hr. Burfeindt handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese). Wassergreiskraut (Senecio aquaticus) ist u. a. eine der kennzeichnenden Arten für diesen Biotoptyp und zudem auch eine gefährdete Art gem. der Roten Liste Niedersachsen. Hahnenfuß und Ampfer sind typische Feuchtgrünlandarten, die natürlich auf diesem Standort vorkommen. Hahnenfuß ist für Tiere nur giftig, wenn er direkt gefressen wird. Im Heu oder in der Silage ist er nicht mehr giftig. Bei Vorkommen von Wasser- oder Jakobs-Greiskraut sollte zunächst eine mechanische Bekämpfung vorgenommen werden (Ausstechen.). Sofern aber ein stärkeres Vorkommen dieser Pflanzenarten auf einer Fläche im NSG festgestellt werden sollte, kann eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde beantragt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2c		
Johann Ropers	Der vorgegeben Schnitzeitpunkt ist weit entfernt von einer guten fachlichen Praxis. Er ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung (mit entsprechenden Energiegehalten) entspricht. Es wird ein Terminvzug in den Mai gefordert. Je nach Witterung ist ein flexibler, der Vegetation entsprechender Schnitzeitpunkt, unabdingbar.	<i>Es handelt sich um gesetzlich geschützte Biotope (Nährstoffreiche Nasswiesen), die nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i>
Hans Hinrich Burfeindt	Der Schnitzeitpunkt 15. Juni eines jeden Jahres ist viel zu spät und kostet Hr. Burfeindt einen kompletten Schnitt. Dieser späte Zeitpunkt führt dazu, dass die Gräser kein Zucker mehr enthalten und somit nicht mehr silierfähig sind. Man könnte jetzt auf die Idee kommen, Heu zu werben. Leider ist dieses, mit Glück, in einem von zehn Jahren möglich. Dieses liegt daran, dass die Gräser zu alt sind und einen so großen Halm haben, wo das Wasser nur sehr schwer herausgeht. Ein so gewonnenes Heu ist für viele Selbstentzündungen verantwortlich. Der Schaden beträgt ca. 300€/ha.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>
	Ein weiterer Aspekt durch einen verspäteten Schnitzeitpunkt betrifft das Jakobskreuzkraut und Wassergreißkraut, da sie - je später geschnitten - in ihrer Giftigkeit zunehmen. Es könnte sein, dass wenn früh geschnitten werden dürfte, die eine oder andere Pflanzenschutzmaßnahme seltener erforderlich ist.	<i>Jakobskreuzkraut und Wassergreißkraut sind generell giftig. Die Giftigkeit nimmt nicht mit einer längeren Wachstumszeit zu. Ein früherer Schnitzeitpunkt ist für die Bekämpfung dieser Pflanzenarten irrelevant, da diese im Mai nur als Rosetten vorhanden sind und durch eine Mahd nicht beseitigt würden. Am besten sollten die Flächen nach dem Ausblühen (August bis Oktober) gemäht werden (Empfehlungen der LWK).</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Marc Benninghoff	<p>Hr. Benninghoff widerspricht der Festsetzung der für eine Teilfläche des Flurstückes 23/1 der Flur 1 in Bevern vorgesehenen Nutzungsaufgaben. Die Vorgabe, dass die Fläche erst ab dem 15.06. einen jeden Jahres gemäht werden darf, macht die Fläche für die Grünlandnutzung weitgehend unbrauchbar und greift somit gravierend in das Eigentumsrecht ein. Das aus dem Eigentum folgende Recht, diese Fläche zu nutzen und für die Erzeugung von Futter für seinen Milchviehbetrieb einzusetzen, wird mit dieser Festsetzung nicht hinreichend gewürdigt; zudem wird Hr. Benninhoff trotz insoweit gleicher Voraussetzungen gegenüber seinen Berufskollegen, die solche Nutzungsbeschränkungen nicht hinnehmen müssen, benachteiligt. Die Beschränkung der Mahd führt dazu, dass sich auf dem Grünland Arten ansiedeln werden, deren Futterwert für den Milchviehbetrieb gering ist und die möglicherweise sogar giftig sind. Der erste Schnitt wäre bei dieser Festsetzung in der Regel weitgehend unbrauchbar und auch die weiteren Schnitte leiden in ihrer Qualität erheblich.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Nutzung der Fläche auch in praktischer Hinsicht stark erschwert wird, denn das betroffene Teilstück hat keine eigenständige Zufahrt und auch sonst keine eigenständige Abgrenzung. Es kann sinnvoll nur zusammen mit der davorliegenden weiteren Teilfläche des Flurstückes, die nicht von Nutzungsaufgaben betroffen ist, bewirtschaftet werden.</p>	<p><i>Die betroffene Fläche ist eine nährstoffreiche Nasswiese (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), daher sind die vorgegebenen Auflagen erforderlich. Für diese Auflage kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Auflage erlassen werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Hr. Benninghoff widerspricht auch der Darstellung, dass auf dem hier in Rede stehendem Teilstück früher ein Biotop war und erst in den letzten Jahren eine Nutzungsintensivierung stattgefunden hat. Er hat seine landwirtschaftliche Ausbildung 1990 beendet und arbeitet seitdem auf dem Betrieb seines Vaters mit, den er inzwischen übernommen hat. In diesem Zeitraum ist die Fläche immer intensiv und genauso wie alle anderen Grünflächen bewirtschaftet worden. Ganz gelegentlich, nach besonders regenreichen Perioden ist auch einmal ein Schnitt ausgefallen, aber in der Regel ansonsten immer intensiv bewirtschaftet.</p>	<p><i>Das Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese) wurde erstmalig 1993 vom Landkreis kartiert. Hr. Jürgen Benninghoff (der Vater) hat darüber 1994 eine Benachrichtigung bekommen. 2003 wurde diese Fläche im Rahmen der Basiserfassung des Landes Nds. erneut als nährstoffreiche Nasswiese kartiert. Über beide Kartierungen gibt es Artenlisten. 2008 wurde Hr. Marc Benninghoff nachrichtlich über das eingetragene Biotop schriftlich informiert. Bei dem Vor-Ort-Termin mit Hr. Benninghoff im Sommer 2015 wurde festgestellt, dass das Biotop mit den damals kartierten Pflanzenarten nicht mehr vorhanden war. Da der Schutzstatus aber weiterhin besteht, sind diese Auflagen festgesetzt worden. Sofern diese eingehalten werden, wird sich höchstwahrscheinlich dort das Biotop von alleine wieder entwickeln.</i></p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3		
AG der Naturschutzverbände	<p>Ergänzungen wie folgt: e) <i>ohne Umwandlung von Grünland in Acker</i></p>	<p><i>Der Grünlandumbruch ist gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1b bereits untersagt und muss hier nicht noch einmal aufgeführt werden.</i></p>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	<p>f) <i>ein 5 m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Soll im Folgejahr dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5 m breiten Streifen auf der anderen Längsseite usw.</i> Begründung: Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten nicht bis zum Erreichen der Fruchtreife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife der Samen zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht vegetativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne vegetative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich, es schafft dauerhaft Abhilfe.</p>	<p><i>Diese Anregung wird allerdings nur mit der Hälfte der Breite des Streifens in die Verordnung übernommen. Ein ca. 2,5 m Randstreifen an einer Längsseite einer Fläche, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, ist in erster Linie für die Reproduktion von Insekten wie z. B. Schmetterlingen und Heuschrecken, die z. T. charakteristische Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" sind, wichtig. Nach dem 31. Juli ist die Reproduktion der Insekten in der Regel abgeschlossen. Diese Einschränkung entspricht der Erschwernisausgleich-Tabelle, so dass hierfür ein finanzieller Ausgleich gezahlt wird. Die Breite des Streifens wird als ausreichend gesehen. Bei sehr schmalen Flächen kann im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Auflage erteilt werden.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisgleich beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3b		
Christian Bardenhagen, Falco Wilckens	Der vorgegebene erste Schnittzeitpunkt 1. Juni ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Auch die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunkt für den 2. Schnitt ist für die Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand von den Flächen im NSG nicht wie in der Vergangenheit generiert werden können. Es wird ein Terminvorteil in den Mai gefordert, dies würde auch den Vorgaben des AUM-Programms "extensive Grünlandbewirtschaftung" entsprechen. In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weiterhin Abstimmungen im Einzelfall möglich sein.	<i>Bei der ca. 2,8 ha große Fläche handelte es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG (mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte), der 2014 ohne Genehmigung umgebrochen wurde. Das Verwaltungsverfahren hierzu läuft derzeit noch. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung werden noch verfügt. Die Auflagen der Verordnung dienen der anschließenden Erhaltung des mesophilen Grünlandes. Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung sind im Einzelfall Ausnahmen gem. § 4 Abs. 6 möglich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Bernhard Gerken	<p>Seit 2004 bewirtschaftet Hr. Gerken als Pächter die Fläche von Angela Meyer (Gemarkung Farven, Flur 7, Flurstück 39/7) mit ca. 4,8 ha als intensives Dauergrünland (4 Schnitte). Als frühester Mahdzeitpunkt ist der 1. Juni vorgesehen. Dieser Schnittzeitpunkt ist viel zu spät für eine Grundfuttergewinnung, welche einer fachgerechten Milchkuhfütterung entspricht. Hr. Gerken hat in der Vergangenheit mind. 113t/TM geerntet und dementsprechend einen langjährigen Abgabevertrag geschlossen. Auch die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunktes für den zweiten Schnitt ist für die Qualität der Grassilage nicht ausreichend. Darüber hinaus bedeuten die äußerst strengen Vorgaben zu den Mähzeitpunkten, dass die Futtermengen für den Tierbestand nicht wie in der Vergangenheit generiert werden können. Herr Gerken fordert daher eine Aufhebung der Schraffur für seine Pachtfläche, welche er seit über 10 Jahren gemäß der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet.</p> <p>Des Weiteren entspricht der Pachtzins der derzeitigen Bewirtschaftung und der Erschwernisausgleich kann die monetären Verluste weder für das Futter (Abnahmevertrag) noch für den Pachtzins auffangen.</p>	<p><i>Diese Fläche wurde 2003 im Rahmen der Basiserfassung als mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte kartiert. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG. Bei den Kartierungen 2014 war die Fläche allerdings nur noch ein Intensivgrünland. Durch die vorgegebenen Nutzungsaufgaben wird sich die Fläche wieder in ein mesophiles Grünland entwickeln und auch als solches erhalten bleiben. Für die Nutzungseinschränkungen kann Erschwernisausgleich beantragt werden. Nach vorheriger Abstimmung sind im Einzelfall Ausnahmen gem. § 4 Abs. 6 möglich.</i></p>
Johann Ropers	Die Vorgabe eines frühestmöglichen Erntezeitpunktes für den zweiten Schnitt ist für die Qualität der Grassilage der Milchviehfütterung problematisch.	<i>Weder die Pacht- noch die Eigentumsflächen von Hr. Ropers unterliegen dieser Auflage.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3d		
Landvolk Kreisverband Bremervörde, Bernhard Gerken, Christian Bardenhagen, Falco Wilckens	Die organische Düngung ist auf den senkrecht schraffierten Flächen ausgeschlossen. Im Hinblick auf den ökologischen Betriebskreislauf ist eine reglementierte Ausbringung von Jauche und Gülle auch auf diesen Flächen wünschenswert.	<p><i>Bei diesen Flächen handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" und feuchtes mesophiles Grünland. Diese Biotoptypen sind sehr stickstoffempfindlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich und nicht kontrollierbar und wird daher untersagt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7		
AG der Naturschutzverbände	Statt "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" soll "natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft" geschrieben werden.	<i>Der Begriff "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" ist in § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert. Die dort aufgeführten Regelungen sind im NSG zu beachten. Daher wird der Begriff auch in der Verordnung verwendet, da hier auf das NWaldLG verwiesen wird.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1a		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Die Ernte des Nadelholzes im Sommer berührt i. d. R. nicht den Schutzzweck und die Regelung geht über die Erlassvorgaben hinaus.	<i>Für die Erreichung der Schutzzwecke gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 und 14 ist diese Einschränkung erforderlich. Zu beachten ist der allgemeine Artenschutz, denn in dieser Zeit findet die Brut und Aufzucht der Tiere insbesondere der Vögel statt. Im Einzelfall ist die Holzentnahme in dieser Zeit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1b		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Das Kahlschlagsverbot in Eiche-Lebensraumtypen oder in Nadelwald berührt i. d. R. nicht den Schutzzweck und die Regelung geht über die Erlassvorgaben hinaus.	<i>Diese Aussage bezog sich noch auf den Erlassentwurf. In dem Erlass vom 21.10.2015 ist für alle Eichen-Lebensraumtypen das Kahlschlagsverbot festgelegt. Diese Regelung dient somit dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 Abs. 4. Für die Nadelwaldbestände im NSG, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt diese Regelung entsprechend, d. h. ein Kahlschlag ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1d		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg, Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Der Begriff "vornehmlich" ist zu unbestimmt und sollte daher gelöscht werden.	<i>Die Verordnung wurde geändert.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Was bedeutet genau der Begriff "vornehmliche Förderung"?	<i>Der Begriff "vornehmlich" wird aufgrund der Stellungnahmen des NLWKN und Forstamtes Rotenburg aus der Verordnung gestrichen. Bei einer Aufforstung, Unterbau oder Durchforstung sollen hauptsächlich standortheimische Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften verwendet bzw. stehengelassen werden.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1e</p> <p>AG der Naturschutzverbände, KNB Israel</p>	<p>Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte "... nur zur Bekämpfung der Spätblühenden amerikanischen Traubenkirsche und des Adlerfarnes zur Vorbereitung des Umbaus von Nadelholzbeständen in Eichen-Waldentwicklungstypen ..." zulässig sein. Begründung: Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in einem NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Auflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurück zu führen.</p> <p>Beispielweise sind die häufig vom Waldbesitzer als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.</p>	<p><i>Daher ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den Einsatz ggf. untersagen oder einschränken kann, oder es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme notwendig ist und zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird für nicht erforderlich gehalten.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 und 3</p> <p>Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)</p>	<p>Gemäß Erlass sind Kahlschlagverfahren für Eichen-Lebensraumtypen freigestellt. Daher sollte die Einschränkung ggf. begründet werden.</p>	<p><i>Diese Aussage bezog sich noch auf den Erlassentwurf. In dem Erlass vom 21.10.2015 ist für alle Eichen-Lebensraumtypen das Kahlschlagsverbot festgelegt.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 2d</p> <p>Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)</p>	<p>Hier sollte statt Instandsetzung besser Ausbau stehen, da die turnusmäßige Bearbeitung von Wegen zur Sicherung des Status Quo freigestellt sein sollte.</p>	<p><i>Die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ist freigestellt. Dies ist in dem o. g. Erlass neu geregelt und wurde somit in die Verordnung übernommen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 6 Abs. 1		
Christian Bardenhagen	Schutzgebietsausweisungen sollen beschildert werden. Dieses ist von Hr. Bardenhagen auf seinem Eigentum nicht gewünscht.	<i>Es ist erforderlich, die Grenzen des NSG vor Ort zu kennzeichnen. Die Beschilderung des NSG erfolgt nach Inkrafttreten der Verordnung, die Standorte der Schilder sind daher noch nicht bestimmt worden. Für die Ermittlung der Standorte werden die örtlichen Gegenbenheiten sowie die Grenzen des NSG herangezogen, hierbei können Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden.</i>
§ 6 Abs. 2		
KNB Israel	Bitte ergänzen: Zu dulden sind insbesondere ...2. <i>regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf dem Borstgrasrasen und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien</i> , 3. <i>Wiedervernässungsmaßnahmen</i> .	<i>Die Nr. 2 kann übernommen werden. Sofern es sich aber um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann nicht durch allgemeine Regelungen in der Verordnung ersetzt werden. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
nach § 6 neuen § einfügen		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen sollten für das NSG gesetzlich geschützte Biotope (insb. Nasswiesen, Bruchwälder) und naturnahe Flächen, Ödland gem. § 22 NAGBNatSchG als Maßnahmenziele genannt werden.	<i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses § zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i>
§ 7		
NLWKN Betriebsstelle Lüneburg	Es wird empfohlen die Textbausteine aus der Musterverordnung zu übernehmen.	<i>Hierbei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderungen, sondern um einen Formulierungsvorschlag. Dieser wurde bereits in der NSG-Verordnung "Borstgrasrasen bei Badenstedt" übernommen und wird daher auch in dieser Verordnung entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Begründung zur Verordnung		
Samtgemeinde Selsingen	Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde in den Ortschaften Byhusen und Farven jeweils eine Klärteichanlage betreibt. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.12.1995 wurde der Samtgemeinde die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser (unbefristet) in die Bever bzw. in die Otter einzuleiten. Das einzuleitende Abwasser hat in der Erlaubnis aufgeführte Überwachungswerte einzuhalten. Entsprechende Probeentnahmen führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises durch. Es ist in jedem Fall auszuschließen, dass sich die Anforderungen für das einzuleitende, gereinigte Abwasser und mithin die Überwachungswerte durch die NSG-Ausweisung ändern. Nach Auskunft der Naturschutzbehörde vom 29.06.2015 werden die gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse durch die Schutzgebietsausweisung nicht angefasst. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	<i>Dieser Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</i>
Kapitel 6.2 Seite 13		
AG der Naturschutzverbände	Folgenden Satz streichen: <i>Diese Regelung gilt nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von nur einem Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG).</i>	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, von dieser Freistellung abzuweichen. Die genannten Gräben sind keine Gewässer III. Ordnung.</i>
Kapitel 6.3 Seite 18		
AG der Naturschutzverbände	Ergänzen: <i>Auch der Oberlauf der Bever soll in einen guten und naturnahen Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließgewässerdynamik entwickelt werden.</i>	<i>Die Begründung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Kapitel 6.3 Seite 18		
AG der Naturschutzverbände	<p>Folgenden Satz streichen: <i>Es sollte verhindert werden, dass das Ufer vollständig verbuscht, ggf. sind gestalterische Maßnahmen an den Gewässern sinnvoll. Eine gelegentliche Mahd im Umfeld wäre ebenso förderlich.</i> Ergänzung wie folgt: <i>Für jedes Stillgewässer soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept über eine naturverträgliche Angelnutzung sowie Pflege und Entwicklung festgesetzt werden. Im Zuge der Erfassung soll der Fischbestand ermittelt und sollen heimische und seltene Arten, insbesondere Kleinfische wie Bitterling und Schlammpeitzger gefördert werden. Einem Verbuschen und Verschlammten der Gewässer soll entgegen gewirkt und Strukturen im und am Gewässer sollen gefördert werden. Die Entwicklung der Gewässer soll in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und an das entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anlage naturnaher Stillgewässer mit einem autotypischen Arteninventar gefördert werden.</i></p>	<p><i>Die Ergänzung wird als Anregung für den Managementplan mit in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.</i></p>